

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 90

MITTWOCH, DEN 7. AUGUST

2002

BEKANNTMACHUNGEN

Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Vollzugshinweise VAwS -

(Fassung Juli 2002)

Im Hinblick auf die mit Verordnung vom 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31) geänderte Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 19. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 71) werden die nachstehenden, neu gefassten Vollzugshinweise bekannt gemacht.

Sie ersetzen die Vollzugshinweise VAwS – Fassung Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 2697).

Die die Vorschriften der geänderten Anlagenverordnung erläuternden und konkretisierenden Vollzugshinweise VAwS richten sich sowohl an die Wasserbehörden als auch an die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie an diejenigen, die mit der Planung, Errichtung und Prüfung solcher Anlagen befasst sind. Im Internet sind die Vollzugshinweise unter <http://www.vaws.hamburg.de> veröffentlicht.

Hamburg, den 7. August 2002

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit

Amtl. Anz. S. 3073

Hinweise zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Vollzugshinweise VAwS -

(Fassung Juli 2002)

Vorbemerkung

Nach Erlass der Änderungsverordnung zur Anlagenverordnung vom 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31) ist auf Grund der eingeführten Änderungen, aber auch wegen der Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit eine Überarbeitung und Neufassung der Vollzugshinweise vom Juli 1998 (Amtl. Anz. Nr. 113 vom 30. September 1998) zur Verwendung durch die zuständige Wasserbehörde, durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Sachverständige, Planerinnen und Planer notwendig geworden.

Die vorliegenden Vollzugshinweise waren außerdem an zwischenzeitlich stattgefundenen technische und rechtliche Fortentwicklungen auf dem Gebiet benachbarter Rechtsbereiche, z. B. der VbF/TRbF, anzupassen.

Die Angabe von Paragraphen ohne nähere Angabe bezieht sich stets auf die Anlagenverordnung – VAwS –.

Die fortlaufende Nummerierung in den Hauptüberschriften der Vollzugshinweise entspricht der Paragrafenfolge der Anlagenverordnung. (Diese Vorgehensweise konnte jedoch bei der Nummerierung der Unterüberschriften nicht mehr berücksichtigt werden.)

Zu einzelnen Paragraphen enthalten diese Vollzugshinweise keine Regelungen; sie werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt. Um die Systematik der Hauptnummerierung nicht zu durchbrechen, bleiben diese Nummern, abgesehen von der Überschrift, vorerst leer.

1. Anwendungsbereich (§ 1)

Der Anwendungsbereich der Anlagenverordnung ist durch § 1 bestimmt und erstreckt sich, von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen, auf alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG.

Auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie Festmist (JGS-Anlagen) ist die Anlagenverordnung nicht anwendbar. Hierfür gilt in Hamburg die JGS-Anlagenverordnung vom 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 107).

Auf Anlagen für Lebens- und Futtermittel ist die Anlagenverordnung nicht anwendbar, weil sie nach Nummer 1.1.2 Buchstaben d) und e) der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe -VwVwS- vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger 98 a vom 29. Mai 1999) als grundsätzlich nicht wassergefährdend im Sinne von § 19 g Absatz 5 WHG bestimmt sind.

Im Wasserhaushaltsgesetz und in der Anlagenverordnung ist nicht geregelt, ab wann für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Anlage erforderlich ist, andererseits sind die Tätigkeiten Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden ohne das Vorhandensein von Anlagen praktisch kaum denkbar. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, außerhalb des Regelungsbereiches der §§ 19 g bis 1 WHG, sind im Fall der Besorgnis einer Gewässerunreinigung §§ 1 a, 26 und 34 WHG anzuwenden und in Verbindung mit § 64 HWaG entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften stehen gleichrangig neben den Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Gerätesicherheitsrechts (Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht), des Immissionsschutz-, des Abfall-, des Berg- und des Baurechts.

2. Begriffsbestimmungen (§ 2)

2.1 Anlage und Betriebseinheit

Im Folgenden werden Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen als LAU-Anlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe als HBV-Anlagen bezeichnet.

Mobile Abfüll- und Umschlagstellen, die lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden, wie z. B. Baustellentankstellen oder Abfüllstellen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, gelten nicht als Anlagen nach § 19 g WHG. Sie werden von der Anlagenverordnung nicht erfasst. Sie unterliegen jedoch den allgemeinen wasserrechtlichen Sorgfaltsgrundsätzen (siehe unter Nummer 1).

Anlagen werden im Hinblick auf ihre Art und ihren Umfang jeweils von der Betreiberin oder dem Betreiber in eigener Verantwortlichkeit, insbesondere auf der Grundlage der Anlagenverordnung und dieser Vollzugshinweise, abgegrenzt. Entscheidend ist dabei, ob die Anlage als selbstständige Funktionseinheit anzusehen ist.

Eine Funktionseinheit nach § 2 Absatz 1 ist die Summe aller technischen Einrichtungen, die dem jeweiligen Funktionszweck, beispielsweise dem Lagern, unmittelbar oder mittelbar dienen; d. h., dass auch solche technischen Einrichtungen eingeschlossen sind, die für den Primärzweck zwar entbehrlich, aber z. B. im Hinblick auf den Gewässerschutz oder den Brand- und Explosionsschutz erforderlich sind.

Selbstständig ist eine Funktionseinheit, wenn sie nur technische Einrichtungen enthält, die nicht gleichzeitig einer anderen Funktionseinheit zugehören bzw. in ihrer technischen Funktion nicht mit anderen Funktionseinheiten zusammenwirken.

Dementsprechend ist das bestimmende Merkmal für eine eigenständige Anlage, dass sie mit anderen Anlagen keine gemeinsamen Anlagenteile hat.

In schwierigen oder unklaren Fällen ist die Abgrenzung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde vorzunehmen. Die Abgrenzung sollte betriebsintern begründet und dokumentiert werden. Die Begründung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mehrere Behälter bilden dann eine Anlage, wenn sie sich in einem gemeinsamen Auffangraum befinden oder wenn sie durch Verbindungsleitungen betrieblich zu einer Behälterbatterie verbunden sind.

Betriebseinheiten sind Teile von Anlagen, die betriebsmäßig gegeneinander abgesperrt sind.

Teile von Anlagen, die gegeneinander lediglich absperrbar sind, bei denen das Absperrorgan jedoch während des Betriebes auch außerhalb von Befüll- und Entleervorgängen geöffnet ist, stellen keine gesonderten Betriebseinheiten dar.

Zu Lageranlagen gehören auch Abfülleinrichtungen, die nur der Befüllung und Entleerung dieser Lageranlagen dienen und im räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen.

Die Plätze, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden oder von denen aus bewegliche Behälter in Lageranlagen hineingestellt oder herausgenommen werden, sind Teil der Lageranlagen. Für diese Plätze gelten die abgestuften Anforderungen in der Tabelle unter Nummer 2.1 des Anhangs zu § 4 Absatz 1; das heißt, die Anforderungen sind konform mit denen, die an die Lageranlage gestellt werden.

Eine Abfülleinrichtung einschließlich des Abfüllplatzes, die der Befüllung und Entleerung mehrerer Anlagen dient und nicht einer einzelnen Anlage zugeordnet werden kann oder die der Befüllung nicht ortsfester Behälter, Transportbehälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dient, ist eine eigenständige Abfüllanlage.

Behälter sind Teile von Abfüll- oder Umschlaganlagen (z. B. Puffertanks, Slop tanks), wenn sie dem Funktionszweck Abfüllen oder Umschlagen dienen und wenn sie ausschließlich einer Abfüll- oder Umschlaganlage zugeordnet sind. Die Abgrenzung ist im Einzelfall nach der Sachlage zu treffen.

Kommunizierende Behälter sind Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen. Sie gelten als ein Behälter.

Behälter, die wegen ihres engen funktionalen Zusammenhanges mit HBV-Anlagen jeweils unterschiedlichen HBV-Anlagen zugeordnet sind, gehören damit zu getrennten Anlagen. Sie bilden auch dann keine eigene gemeinsame Anlage, wenn mehrere solcher Behälter über gemeinsame Be- und Entlüftungsleitungen verfügen, solange bei allen Betriebszuständen keine unzulässigen Über- oder Unterdrücke entstehen und keine Flüssigkeiten in Be- und Entlüftungsleitungen gelangen können. Auch die Aufstellung solcher Behälter in einem gemeinsamen Auffangraum bewirkt nicht, dass sie zu einer Anlage gehören.

Ladehilfsmittel (z. B. Gabelstapler) gehören nicht zu den Transportmitteln.

Rohrleitungen sind Teile von LAU-Anlagen oder von HBV-Anlagen, wenn sie diesen zugeordnet sind und Anlagenteile der jeweiligen Anlage verbinden; andernfalls sind sie selbstständige Rohrleitungsanlagen.

2.2 Feste wassergefährdende Stoffe

An Anlagen zum Lagern und Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Bei der Beurteilung hinsichtlich der Gewässergefährdung ist der Flüssigkeitsanteil maßgebend. Das gilt auch für die Bestimmung der F- und R-Maßnahmen entsprechend dem Anhang zu § 4 Absatz 1.

2.3 Unterirdisch

Anlagen oder Anlagenteile sind nicht unterirdisch, wenn sie

- in begehbaren, unterirdischen Räumen aufgestellt sind,
- auf dem Erdreich aufliegen, z. B. Flachbodentanks, Auffangräume, Auffangwannen,
- als Rohrleitungen in einem begehbaren, unterirdischen Schutzrohr oder Schutzkanal verlegt oder in einem nicht begehbaren Schutzrohr oder Schutzkanal von allen Seiten leicht einsehbar sind.

Zu den unterirdischen Anlagen zählen z.B. Hydraulikzylinder von Aufzugsanlagen, die mit einem Schutzrohr in das Erdreich eingebaut sind.

2.4 Rohrleitungen

Zu Rohrleitungsanlagen gehören neben den Rohrleitungen selbst alle dem Funktionszweck dienenden Einrichtungen, wie Pumpen, Auffangeinrichtungen, Ausgleichsbehälter, Molchschleusen, Probenahmestellen und Einrichtungen zur Leckerkennung.

Flexible Rohrleitungen sind Rohrleitungen, deren Lage betriebsbedingt verändert wird. Hierzu gehören vor allem Schlauchleitungen und Rohre mit Gelenkverbindungen.

2.5 Betriebsstörung

Bestimmungsgemäßer Betrieb ist der Betrieb, für den eine Anlage nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet ist. Betriebszustände, die der erteilten Genehmigung oder nachträglichen Anordnung nicht entsprechen, gehören nicht zum bestimmungsgemäßen Betrieb. Der bestimmungsgemäße Betrieb umfasst:

- den Normalbetrieb,
- den An- und Abfahrbetrieb,
- den Probetrieb sowie
- den Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsbetrieb.

3. Grundsatzanforderungen (§ 3)

3.1 Auffangraum von Lageranlagen

Bei Lageranlagen muss der Auffangraum oder – beim Vorhandensein von Ableitflächen, die mit dem Auffangraum eine bauliche Einheit bilden – das Aufangsystem die senkrechte Projektion der Lagerbehälter umgeben.

3.2 Löschwasserrückhaltung

Die Grundsatzanforderung § 3 Nummer 4 bezieht sich in erster Linie auf die Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser und sonstigen Löschmitteln ohne unzulässige Belastung der Abwasseranlagen.

Auf die als Technische Baubestimmung eingeführte „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhaltungsanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL)“ – Fassung August 1992 – (Amtl. Anz. vom 24. Juni 1993 S. 1257), geändert am 9. November 2001 (Amtl. Anz. vom 18. Februar 2002 S. 598), wird hingewiesen.

Bei anderen als Lageranlagen kann die LÖRüRL als Erkenntnisquelle dienen; im Übrigen ist die Löschwasserrückhaltung, soweit erforderlich, im Einzelfall unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu prüfen.

3.3 Betriebsanweisung

Ziel der Betriebsanweisung nach der Grundsatzanforderung in § 3 Nummer 6 ist die Festlegung der für den Betrieb einer Anlage jeweils maßgebenden Anforderungen des Gewässerschutzes. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelnen nach dem Gefährdungspotenzial einer Anlage und den Besonderheiten eines Betriebes auszulegen. Vor allem sind in die Betriebsanweisung die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem

Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln aufzunehmen. Dabei sind die Maßnahmen zur Entsorgung von verunreinigtem Reinigungs- und Niederschlagswasser ebenfalls in der Betriebsanweisung zu beschreiben.

Für gleiche Anlagen ist eine gemeinsame, diese Anlagen umfassende Betriebsanweisung ausreichend.

Sind Betriebsanweisungen auch nach anderen Rechtsvorschriften notwendig, so kann die Betriebsanweisung nach § 3 Nummer 6 einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile deutlich gekennzeichnet sind. Die Betriebsanweisung erübrigt sich, wenn für die Anlage ein Anlagenkataster erstellt wird.

Für die Betriebsanweisung kommen insbesondere folgende Punkte in Betracht:

3.3.1 Überwachungsplan

Betriebliche Überwachungsmaßnahmen (§§ 19 i Absatz 2 Satz 1 und 19 k WHG),

Überprüfung durch Sachverständige (§ 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG, § 23 VAWS), Terminüberwachung, Mängelbeseitigung;

3.3.2 Instandhaltungsplan (§§ 19 g und 19 i Absatz 1 WHG)

Wartungsmaßnahmen,

regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen;

3.3.3 Alarmplan

Meldewege,

Maßnahmen im Schadensfall (§ 8);

3.3.4 Besondere Regelungen

Befüllen von Anlagen (§ 20),

Beseitigung von Niederschlagswasser und von wassergefährdenden Stoffen aus Auffangräumen und von Auffangflächen,

Einleitung wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen (§ 21),

Fachbetriebspflicht (§§ 19 i Absatz 1 und 19 l WHG, § 24 VAWS),

besondere Anforderungen in Schutzgebieten (§ 10, Schutzgebietsverordnungen).

3.4 Unterweisung des Bedienungspersonals

Das Bedienungspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotenzial der Anlagen, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, die Kennzeichnungen der Anlagen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall sowie über die vorhandenen Einrichtungen der Grundstücksentwässerung, insbesondere der Kanalsysteme, zu unterrichten. Dabei ist besonders auf die Betriebsanweisungen und sonstigen Vorschriften einzugehen.

Aktuelle Angaben über die Stoffe und die Stoffmengen sind jederzeit leicht zugänglich vorzuhalten.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Unterweisung des Bedienungspersonals wenigstens jährlich zu wiederholen und im Betriebstagebuch oder einer anderen geeigneten betrieblichen Unterlage zu vermerken. Nach Umbauten oder betrieblichen Änderungen sind gesonderte Unterweisungen des Betriebspersonals vorzunehmen.

3.5 Merkblätter

Muster für Merkblätter nach § 3 Nummer 6 für Heizölverbraucheranlagen sowie für Anlagen der Gefährdungsstufe A sind im Anhang zu Nummer 3.6 der Vollzugshinweise VAWS enthalten.

4. Anforderungen an bestimmte Anlagen (§ 4)

4.1 Allgemeines

Im Anhang der Anlagenverordnung sind für oberirdische Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden die technischen Anforderungen für den Anwendungsbereich der wassergefährdenden *Flüssigkeiten*, die sich in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial nach § 6 ergeben, beschrieben. Sie gehen als speziellere Anforderungen den Grundsatzanforderungen vor.

Im Anhang sind die besonderen Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen als F-, R- und I-Maßnahmen aufgelistet. Sie beschreiben abschließend die jeweils entsprechend ihrem Anwendungsbereich erforderlichen standortunabhängigen Maßnahmen nach den Grundsatzanforderungen gemäß § 3 Nummern 2, 3, 5 und 6.

Die Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen, die sich aus § 3 Nummern 1 und 4 ergeben und die allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 sind von allen Anlagen, unabhängig vom Gefährdungspotenzial, zu erfüllen. Sie gelten auch dann, wenn im Anhang für bestimmte Gefährdungsstufen als Schutzmaßnahmen R0 (kein Rückhaltevermögen), F0 (keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche), I0 (keine Anforderung an die Infrastruktur) gefordert sind.

Weitergehende, standortabhängige Anforderungen nach § 7 bleiben unberührt.

4.2 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

4.2.1

Bei der Maßnahme „F0 = keine Anforderung an die Fläche“ werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen (z. B. Standsicherheit, Befahrbarkeit) hinaus aus der Sicht der §§ 19 ff. WHG keine weitergehenden Anforderungen an die Aufstellfläche gestellt.

4.2.2

Die Anforderungen F1 und F2 sind materiell identisch. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit liegt bei der Anforderung F1 in der Eigenverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers (Betreibererklärung). Bei der Anforderung F2 ist der Nachweis gemäß den Nummern 5.4.5.3 bis 5.4.5.5 gegenüber der Behörde zu führen.

4.2.3

Die Anforderungen F1 und F2 sind auch erfüllt, wenn die Anlagen nicht unmittelbar auf der entsprechend gesicherten Fläche aufgestellt, sondern durch bauliche Einrichtungen wie Gitterroste oder Stockwerke darüber angeordnet sind.

4.3 Anforderungen an das Rückhaltevermögen

4.3.1

Das Rückhaltevermögen beschreibt das Volumen, das tatsächlich als Rückhaltevolumen eingerichtet werden

muss. Der Begriff „Rückhaltevermögen“ steht nicht unmittelbar in Verbindung mit dem Begriff „Auffangraum“ in der Definition des § 13 hinsichtlich der Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art und dem Begriff des Anlagenvolumens nach § 6.

4.3.2

Bei der Maßnahme „R0 = Kein Rückhaltevermögen“ werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus aus der Sicht der §§ 19 g ff. WHG keine weitergehenden Anforderungen an das Rückhaltevermögen gestellt.

4.3.3

Bei der Berechnung des Rückhaltevolumens R1 ist nach der TRwS 131/996 (vergleiche Nummer 5.4.1) unter Beachtung von Nummer 5.4.5.1 vorzugehen.

4.4 Anforderungen an die infrastrukturellen Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

Bei der Maßnahme „I0 = Keine Anforderungen“ werden an die Anlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine weitergehenden Anforderungen aus der Sicht der §§ 19 g ff. WHG an die Infrastruktur gestellt.

4.5 Privilegierung von Abfüllplätzen für Heizölverbraucheranlagen

Die Privilegierung von Abfüllplätzen gilt nur für Heizölverbraucheranlagen im Sinne der Definition von § 2 Absatz 13 bis zu den unter Nummer 2.2 im Anhang zu § 4 Absatz 1 genannten Größenschwellen. Anlagen, in denen Heizöl z. B. für die Erzeugung von Dampf oder Prozesswärme verwendet wird, fallen nicht unter die Privilegierung.

5. Allgemein anerkannte Regeln der Technik (§ 5)

5.1 Allgemeines

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik sind die auf wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Erkenntnissen beruhenden Regeln anzusehen, die in der praktischen Anwendung erprobt sind und von der Mehrheit der auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Fachleuten regelmäßig angewandt werden.

Bei schriftlich niedergelegten Regeln ist die Tatsache, dass sie in einem förmlichen Verfahren, z. B. im Rahmen der Arbeit technisch-wissenschaftlicher Verbände, entstanden sind, als wichtiger Hinweis zu werten, dass es sich um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt.

Soweit in den Nummern 5.2 und 5.3 sowie in den besonderen Einzelregelungen der Nummer 5.4 auf DIN-Normen oder sonstige bestehende Regeln als allgemein anerkannte Regeln der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, dass Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Ursprungswaren aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Normen und technischen Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.2 Technische Regeln nach Bauordnungsrecht

5.2.1

Die Liste der „Technischen Baubestimmungen“ wird durch die Behörde für Bau und Verkehr auf Grund von § 3 Absatz 3 HBauO in regelmäßigen Abständen im

Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile (geregelt Bauarten).

5.2.2

Technische Regeln für Bauprodukte sind infolge der Umsetzung der europäischen Bauproduktenrichtlinie in der Bauregelliste A – Teil 1 aufgeführt (geregelt Bauprodukte, vergleiche §§ 20 ff. HBauO).

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz gelten die in der Bauregelliste A Teil 1 unter der Gliederungsnummer 15 „Bauprodukte für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe“ aufgeführten technischen Regeln für die dort genannten Bauprodukte.

Gleiches gilt für Prüfverfahren, nach denen Bauprodukte beurteilt werden, die beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden und die in der Bauregelliste A Teil 2 genannt sind.

Die Bauregelliste A wird in den „Mitteilungen des DIBt“ jährlich bekannt gemacht. Die „Mitteilungen“ werden vom Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin, herausgegeben und können vom Verlag Ernst u. Sohn, Mühlensstraße 33-34, 13178 Berlin, Telefon: 030/4 78 89 – 200, Telefax: 030/4 78 89 – 270, bezogen werden.

5.3 Technische Regeln nach Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf die Grundsatzanforderungen des § 3 Nummer 1 gelten insbesondere die

1. Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), soweit diese nicht bereits als technische Regeln in der Bauregelliste A eingetragen sind, vergleiche oben Nummer 5.2.,
2. Technische Regeln für Druckbehälter (TRB),
3. Merkblätter der Arbeitsgemeinschaft Druckbehälter (AD-Merkblätter),
4. Technische Regeln Rohrleitungen (TRR).

Soweit die Anlagenverordnung gegenüber den oben genannten technischen Regeln abweichende Anforderungen enthält, gelten diese.

Die TRbF können als Erkenntnisquelle für Anlagen mit nichtbrennbaren Flüssigkeiten herangezogen werden.

5.4 Besondere Einzelregelungen

5.4.1 Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 3 Nummer 1 gelten die für bestimmte Anlagen und Anlagenarten im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser durch Fachausschüsse des ATV/DVWK erstellten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) nach Maßgabe ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger:

- TRwS 130/1996 Bestehende unterirdische Rohrleitungen
- TRwS 131/1996 Bestimmung des Rückhaltevermögens R1 (zum Anhang nach § 4 Absatz 1)
- TRwS 132/1997 Ausführung von Dichtflächen (zu F1/F2 im Anhang nach § 4 Absatz 1)

- TRwS 133/1997 Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
- TRwS 134/1997 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (zu § 21)

An weiteren TRwS wird gearbeitet. Die TRwS sind bei der GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef (eMail-Bestelladresse siehe unter www.atv.de), zu beziehen.

5.4.2 Behälter und Rohrleitungen

5.4.2.1 Allgemeines

Behälter und Rohrleitungen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die wassergefährdenden Stoffe sicher einschließen.

5.4.2.2 Standsicherheit

Behälter und Rohrleitungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen auf angemessene Gebrauchsdauer standsicher und dicht sein.

Die Behälter und Rohrleitungen müssen so gegründet, eingebaut und aufgestellt sein, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen gefährden können, ausgeschlossen sind.

Neben baurechtlich erforderlichen Standsicherheitsnachweisen sind keine besonderen Nachweise der Standsicherheit nach Wasserrecht erforderlich.

Die Behälter und Rohrleitungen müssen im erforderlichen Umfang gegen mechanische Beschädigung, z. B. durch Anfahren, geschützt sein.

5.4.2.3 Brandschutz

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollen bei Brandereignissen aus der Anlage wassergefährdende Stoffe nicht austreten. Möglichkeiten hierzu bieten Werkstoffe für Behälter, Rohrleitungen oder Auffangvorrichtungen, die einer Brandeinwirkung solange standhalten, bis Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet oder die gefährdeten Behälter und Rohrleitungen entleert worden sind. Ein Zeitraum von mindestens 30 Minuten bis zur Einleitung der vorgenannten Maßnahmen ist anzunehmen.

Erfüllen die Anlagen diese Anforderungen nicht, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern.

5.4.2.4 Korrosionsbeständigkeit, Korrosionsschutz

Die Korrosionsbeständigkeit ist nachzuweisen, soweit sie nicht offenkundig ist.

Die Korrosionsbeständigkeit von Stahl ist nach Maßgabe der DIN 6601 zu beurteilen.

Reicht dieser Nachweis nicht aus oder handelt es sich um andere Werkstoffe, ist die Korrosionsbeständigkeit wie folgt nachzuweisen:

- a) durch Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige oder Sachkundige unterliegen,
- b) durch Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind,
- c) durch Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

Es ist nachzuweisen, dass die Abtragsrate durch Flächenkorrosion innerhalb der Prüfintervalle zu keiner statisch unzulässigen Schwächung tragender Teile, insbesondere der Behälter und Rohrleitungen führt und insbesondere punktförmige Korrosionen ausgeschlossen sind.

Kunststoffe müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten und beständig gegenüber Alterung sein. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Werkstoffe und wassergefährdende Stoffe gemäß DIN 18 820, Teil 3, oder der Richtlinie 22 05, Teil 1, des Deutschen Verbands für Schweißtechnik (DVS) aufeinander abgestimmt werden.

Behälter und Rohrleitungen, die aus Werkstoffen mit nicht hinreichender chemischer Widerstandsfähigkeit gegenüber den zu lagernden Medien bestehen, sind mit einer geeigneten Innenbeschichtung oder Auskleidung zu versehen.

Für Innenbeschichtungen und Auskleidungen gelten folgende Anforderungen:

Sie müssen mit der Behälter- und Rohrleitungswand festhaftend verbunden sein.

Ihre Oberflächen müssen glatt, homogen und gut zu reinigen sein. Sie dürfen keine erkennbaren Mängel wie Blasen, Poren, Lücken, Risse, herausragende Glasfasern, Verunreinigungen oder sonstige Fehlstellen aufweisen, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können.

Durch Beanspruchung durch das jeweilige Lagergut dürfen sie sich nicht auflösen oder ablösen, nicht unzulässig erweichen, verspröden oder klebrig werden; sie dürfen keine Blasen oder Risse bilden oder Unterrostungen zulassen.

Bei den bei sachgemäßer Behandlung vorkommenden Beanspruchungen dürfen keine Risse, Blasen, kein Abplatzen und keine Ablösungen vom Untergrund auftreten.

Sie müssen mindestens gegen je ein vom Hersteller beschriebenes Reinigungs- und Entgasungsverfahren beständig sein.

Für Innenbeschichtungen gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

Risse im Untergrund, z. B. bei Beton, müssen nach Aushärtung der Beschichtung überbrückt werden können.

Die Beschichtung muss nach Ablauf der angegebenen Mindesthärtungszeit unter Mindesthärtungsbedingungen soweit gehärtet sein, dass sie mit dem Lagergut beansprucht werden kann.

Bei mehrschichtig aufgebauten Beschichtungssystemen müssen die einzelnen Schichten gut in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung).

5.4.2.5 Besichtigungsöffnung

Behälter ohne Einsteigeöffnung müssen grundsätzlich eine Besichtigungsöffnung haben, die eine innere Prüfung des Behälters ermöglicht.

5.4.2.6 Doppelwandige Behälter und doppelwandige Rohrleitungen

– Doppelwandige Behälter müssen mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden zweiten Wand versehen sein. Einwandige Behälter mit Leck-

schutzauskleidung, die mit einer mindestens bis zu der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe reichenden Leckschutzauskleidung versehen sind und deren Zwischenraum zwischen Behälterwandung und Einlage der Leckschutzauskleidung als Überwachungsraum geeignet ist, werden doppelwandigen Behältern gleichgestellt.

- Doppelwandige Rohrleitungen müssen über den gesamten Rohrfumfang mit einer zweiten Wand versehen sein.
- Der Zwischenraum zwischen äußerer und innerer Wand oder äußerer Wand und Einlage der Leckschutzauskleidung muss als Überwachungsraum geeignet und so beschaffen sein, dass ein einwandfreier Durchgang des Leckanzeigemediums gewährleistet ist.
- Der Überwachungsraum muss mit mindestens zwei Anschlüssen zur Überprüfung der Durchgängigkeit des Leckanzeigemediums ausgerüstet sein.
- Bei Behältern dürfen unterhalb der dem zulässigen Füllungsgrad entsprechenden Höhe keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stützen oder Durchtritte sein.
- Im Überwachungsraum von Rohrleitungen dürfen keine die Doppelwandigkeit beeinträchtigenden Stützen oder Durchtritte vorhanden sein.
- Die äußere Wand muss so beschaffen sein, dass sie bei Undichtwerden der Innenwand oder der Leckschutzauskleidung zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsdicht bleibt. In entsprechender Weise muss die Innenwand oder die Einlage der Leckschutzauskleidung bei den zu erwartenden Beanspruchungen bei Undichtwerden der Außenwand flüssigkeitsdicht bleiben.
- Die Dichtheit der Innen- und Außenwand muss bei Undichtwerden der jeweils anderen Wand mindestens sechs Monate gewährleistet sein. Es kann ein kürzerer Zeitraum angesetzt werden, wenn das Erkennen von Undichtheiten und die Leerung des Behälters oder der Rohrleitung in einem entsprechend kurzen Zeitraum gewährleistet sind.

5.4.2.7 Abstände

Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Sind die Behälter, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteile ummantelt, z. B. zur Wärmeisolierung, muss gewährleistet sein, dass Leckagen auf andere Weise leicht erkannt werden.

Bei Behältern gilt Absatz 1 insbesondere als eingehalten, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Der Abstand zwischen der Behälterwand bzw. den -wänden bei Batteriebehältern und der Wand des Auffangraumes muss bei Behälter- oder Wandhöhen bis 1,5 m mindestens 40 cm betragen, sonst 1 m. Bei der Lagerung von Heizöl EL im Keller gilt ein Abstand von 40 cm als ausreichend. Aus Gründen der Wartung und Bedienung können größere Abstände als zuvor festgelegt erforderlich sein.
- Ortsbewegliche Behälter mit einem Rauminhalt bis 1000 l dürfen ohne besondere Abstände aufgestellt werden, wenn der Auffangraum ausreichend kontrollierbar ist.

- Bei Kunststoffbehältern, die in Kunststoff-Auffangvorrichtungen aufgestellt werden, sind Abstände von mindestens 10 cm zwischen Behälter und Auffangvorrichtung zulässig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Höhe der Auffangvorrichtung muss mindestens bis zum maximalen Füllstand im Behälter, vermindert um den Abstand zwischen Behälter und Auffangvorrichtung im oberen Bereich, reichen.
2. Im Raum zwischen Behälter und Auffangvorrichtung muss eine geeignete Leckagesonde installiert werden.

Die Leckagesonde ist geeignet, wenn es sich um eine Überfüllsicherung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung handelt, die nach Angaben des Herstellers für den jeweiligen Anwendungsbereich als Leckagesonde verwendbar ist, und spätestens bei einer im Bereich der Leckagesonde vom Boden der Auffangvorrichtung gemessenen Flüssigkeitshöhe von 5 cm Alarm durch ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird.

3. Durch bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ausgelaufene Flüssigkeit zur Leckagesonde gelangt.
4. Die Leckagesonde muss in ständiger Alarmbereitschaft betrieben werden.

Die Leckagesonde ist nicht erforderlich, wenn die Auffangvorrichtung leicht eingesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Auffangvorrichtung nicht höher als 1,50 m ist und zwischen der Auffangvorrichtung und Wänden oder anderen Bauteilen ein Abstand von 40 cm mindestens an einer Seite vorhanden ist.

- Die Böden von Behältern sollen im Hinblick auf eine sichere Erkennung von Leckagen und eine Zustandskontrolle des Auffangraums von der Aufstellfläche grundsätzlich einen ausreichenden Abstand haben.

5.4.3 Domschächte, sonstige Schächte, Schutzkanäle

Domschächte unterirdischer Behälter und sonstige unterirdische Schächte oder Schutzkanäle sind flüssigkeitsdicht und beständig auszubilden. Im Regelfall sind geschweißte Domschächte oder Domschachtträger zu verwenden.

Wassergefährdende Stoffe, die in Schächte oder Schutzkanäle aus Beton gelangen, dürfen die dichten Böden und Wände innerhalb der Zeit bis zum Erkennen und Beseitigen der ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe höchstens zu zwei Dritteln durchdringen. In diesem Falle ist die dichtende Fläche nach dem Schadensfall unverzüglich wiederherzustellen. Ersatzweise kann bei Trennrissen der Nachweis geführt werden, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht auf der nicht vom Medium beaufschlagten Seite austreten können.

In gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit und laufender Überwachung der Schächte und Kanäle sowie in Fällen vergleichbarer Überwachung kann die Zeit bis zum Erkennen von Schäden mit 72 Stunden angesetzt werden.

In sonstigen Fällen ist die Zeit bis zum Erkennen eines Schadens mit drei Monaten anzusetzen. Die Zeit für die Schadensbehebung ist im Einzelfall zu

ermitteln. Sie kann im Allgemeinen mit 24 Stunden angenommen werden, falls keine genaueren Angaben vorliegen.

Niederschlagswasser ist fernzuhalten. Die Kondenswasserbildung ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, ist fallweise vorhandenes Wasser zu entfernen. Anschlüsse an Entwässerungsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

5.4.4 Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter

Leitungen zur Verbindung kommunizierender Behälter, mit Ausnahme doppelwandiger Rohrleitungen mit Leckanzeigergerät, sind im Auffangraum anzuordnen. Ist nach dem Anhang zu § 4 Absatz 1 für Lageranlagen kein Auffangraum erforderlich, genügt es, die Leitung über der nach dem Anhang erforderlichen Fläche zu führen.

5.4.5 Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen

5.4.5.1 Größe und Anordnung

Anlagenteile, bei denen Tropfmengen nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Auffangtassen zu versehen oder in einem sonstigen Auffangraum anzuordnen.

Soweit der Anhang zu § 4 Absatz 1 keine besonderen oder abweichenden Vorgaben enthält, gelten die Anforderungen von § 3 Nummer 3 an die Größe und Ausgestaltung der Auffangräume als erfüllt, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

Auffangräume sind grundsätzlich den zugehörigen Anlagen unmittelbar räumlich zuzuordnen. Von den zugehörigen Anlagen räumlich getrennte Auffangräume sind zulässig, wenn ihnen im Schadensfall die wassergefährdenden Stoffe sicher zugeleitet werden können.

Behälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, dass die Behälter oder die Auffangräume versagen, müssen in getrennten Auffangräumen oder in getrennt aufnehmenden Bereichen des gleichen Auffangraums aufgestellt werden.

Soweit die Anlagen nicht gekapselt oder anderweitig gegen Spritz- und Tropfverluste gesichert sind, müssen zugehörige Auffangräume so groß sein, dass der gesamte Förder- und Handhabungsbereich gegen Spritz- und Tropfverluste abgesichert ist.

Wenn die Bestimmung des Rückhaltevermögens R1 nicht nach der TRwS 131 (vergleiche Nummer 5.4.1) erfolgt, ist bei der Bemessung des Rückhaltevermögens für die Auslaufmenge, die bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen austreten kann, wie folgt vorzugehen:

- Die maßgebliche Auslaufmenge ist grundsätzlich im Einzelfall anhand der Auslaufzeit und des Volumensstroms für den höchstmöglichen Betriebsdruck zu ermitteln. Die Auslaufzeit ist die Summe aus Totzeit und Reaktionszeit. Die Totzeit ist die Zeit, die ein reagierendes System benötigt, um ein eintreffendes Signal als relevant zu erkennen; das ist beispielsweise der Abstand zwischen zwei Kontrollgängen oder die Zeit zwischen dem Auftreten einer Leckage und dem Erkennen des Ansprechens von automatischen Leckageerkennungseinrichtungen. Bei der Bestimmung der Totzeit ist insbesondere zu prüfen, ob nachweislich auf Grund von Betriebsan-

weisungen sichergestellt ist, dass die Vorgänge auch unter ungünstigen Betriebsbedingungen überwacht werden (§ 19 k WHG). Die Reaktionszeit ist die Zeit, die ein reagierendes System benötigt, um nach dem Erkennen eines relevanten Signals einen bestimmten Sollwert zu erreichen, das heißt die Zeit, die nach dem Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den weiteren Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig zu unterbinden.

- Sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen. Solange bei Abfüll- und Umschlaganlagen keine ausreichend gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert 5 Minuten angesetzt werden.

Für Heizölbehälteranlagen, insbesondere von privaten Betreibern, ist in der Regel weder eine frühzeitige Leckageerkennung sichergestellt, noch ist sichergestellt, dass im Schadensfall schnell gehandelt wird und wirksame Gegenmaßnahmen so rechtzeitig getroffen werden, dass ein Auslaufen der Lageranlage verhindert wird. Deshalb ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei diesen Anlagen nicht R1, sondern R2 zur Anwendung kommen muss.

5.4.5.2 Standsicherheit

Die Standsicherheit ist nachzuweisen.

Neben baurechtlich erforderlichen Standsicherheitsnachweisen sind grundsätzlich keine besonderen Nachweise der Standsicherheit nach Wasserrecht erforderlich.

Für Bauwerkskonstruktionen aus unbeschichtetem Stahlbeton für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Standsicherheitsnachweise unter Beachtung der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stahlbetonrichtlinie 9/96)“ zu erbringen. Dabei ist nachzuweisen, dass zugleich den Anforderungen des Wasserrechts in Bezug auf Beständigkeit und Stoffundurchlässigkeit Genüge getan wird.

Für beschichtete Auffangwannen und -räume aus Beton gilt die Richtlinie des Instituts für Bautechnik „Standsicherheits- und Brauchbarkeitsnachweise für beschichtete Auffangräume zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten“ (Mitteilungen des früheren Instituts für Bautechnik, Berlin, 2/1989, jetzt Deutsches Institut für Bautechnik).

5.4.5.3 Dichtheit

Wassergefährdende Stoffe, die in eine Auffangwanne, einen Auffangraum oder auf eine Auffangfläche aus nichtmetallischen Werkstoffen gelangen, dürfen die dichtenden Böden und Wände innerhalb der Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen der ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe höchstens zu zwei Dritteln der Wanddicke durchdringen.

Absatz 1 gilt für Auffangräume aus Beton ohne zusätzliches Abdichtungsmittel insbesondere als erfüllt, wenn die Anforderungen der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (9/96)“ eingehalten werden.

Bei der Beurteilung der Auffangwannen gelten die Anforderungen auch für die Fugen.

In gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit und laufender Überwachung der Auffangräume sowie in Fällen vergleichbarer Überwachung kann die Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe mit 72 Stunden angesetzt werden. In sonstigen Fällen ist die Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe mit drei Monaten anzusetzen.

Wird in Auffangwannen, -räumen oder -flächen mit unterschiedlichen Stoffen mit im Einzelnen nicht bekannten Eigenschaften umgegangen, sind die möglicherweise beaufschlagten Flächen regelmäßig auf mögliche Stoffaustritte und Durchdringungen der Flächen zu untersuchen. Ist dies nicht sicher möglich, sind mehrwandige Flächen mit Leckanzeigergerät vorzusehen.

Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Böden oder Wände von Auffangräumen müssen flüssigkeitsdicht eingebunden sein.

5.4.5.4 Abdichtungen

Sofern der Werkstoff für die Auffangräume nicht selbst ausreichend dicht ist, sind geeignete Abdichtungsmittel zu verwenden. Bei Beanspruchung durch die Flüssigkeit muss die Abdichtung mindestens drei Monate flüssigkeitsdicht bleiben. In gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit und laufender Überwachung der Auffangräume sowie in Fällen vergleichbarer Überwachung kann die Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen ausgetretener wassergefährdender Stoffe mit 72 Stunden angesetzt werden.

Die Abdichtungsmittel (Beschichtungen, Kunststoffbahnen und ihre Fugestellen) müssen den je nach Verwendungszweck auftretenden mechanischen, thermischen, chemischen und biologischen Beanspruchungen standhalten, flüssigkeitsdicht bleiben und beständig gegenüber Alterung sein.

Die Abdichtung muss hinsichtlich der Feuerausbreitung den Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 entsprechen.

Bei Verwendung im Freien muss die Abdichtung ausreichend widerstandsfähig gegen Witterungseinflüsse sein.

Sofern die Abdichtungen begangen oder befahren werden, müssen sie entsprechenden mechanischen Beanspruchungen hinreichend widerstehen, falls sie nicht besonders abgedeckt werden.

An Beschichtungen (nachträglich auf Wände von Auffangräumen gleichmäßig verteilte Aufträge flüssiger oder pastenförmiger Abdichtungsmittel) sind folgende zusätzliche Anforderungen zu stellen:

Beschichtungen müssen nach Trocknung und Härtung fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften.

Risse im Untergrund (Beton, Putz, Estrich) müssen nach Aushärtung der Beschichtung überbrückt werden können.

Bei mehrschichtigem Aufbau müssen die einzelnen Schichten gut in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung).

An Kunststoffbahnen (Bahnen oder vorgefertigte Bauteile aus klebbaren oder schweißbaren Kunststoffen sowie Mehrschichtverbunden auch mit Diffusionssperrschicht) sind folgende zusätzliche Anforderungen zu stellen:

Kunststoffbahnen müssen unter üblichen Baustellenbedingungen einwandfrei zu einer Abdichtung gefügt werden können.

Die chemische Zusammensetzung der Bahnen muss so beschaffen sein, dass eine Hydrolyse nicht zu erwarten ist.

5.4.5.5 Untersuchungen

Können Auffangwannen, -räume oder -flächen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, z. B. bei Abfüllanlagen, sind für die vorgesehene Gebrauchsdauer die Dichtheit und Beständigkeit nachzuweisen. Ist dies nicht ausreichend sicher möglich, ist ergänzend die dichtende Fläche besonders zu überwachen. Bestehen Anhaltspunkte für den Durchtritt wassergefährdender Stoffe, sind weitergehende Untersuchungen vorzunehmen.

5.4.5.6 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser in Auffangräumen ist fallweise zu entfernen. Auffangräume ohne ausreichende Überdachung müssen einen Freibord von wenigstens 5 cm haben.

Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten sind aufzunehmen und nach Möglichkeit wieder zu verwerten. Andernfalls sind sie ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.4.6 Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern

Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern sind als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen geeignet, wenn sie gefahrgutrechtlich zulässig sind. Andere Behälter und Verpackungen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern für flüssige wassergefährdende Stoffe sind geeignet, wenn sie in einem Auffangraum entsprechend § 13 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c stehen.

5.4.7 Ausrüstungsteile, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen

Überfüllsicherungen müssen geeignet sein, rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades des Behälters den Füllvorgang selbsttätig zu unterbrechen oder akustisch Alarm zu geben.

Leckanzeigergeräte müssen geeignet sein, Undichtheiten (Lecks) in Wänden und Böden von Behältern bis zum zulässigen Flüssigkeitsstand und von Rohrleitungen selbsttätig anzuzeigen. Leckanzeigergeräte zur ausschließlichen Überwachung des Bodens von Behältern mit flachaufliegendem Behälterboden brauchen nur Undichtheiten des Bodens anzuzeigen.

Leckschutzauskleidungen (flexible oder steife, der Behälterform angepasste Einlagen) müssen zur Herstellung eines Lecküberwachungsraumes von einwandigen Behältern geeignet sein.

Leckagesonden müssen geeignet sein, wassergefährdende Flüssigkeiten oder Wasser in einem Kontrollraum oder Auffangraum selbsttätig anzuzeigen.

Be- und Entlüftungseinrichtungen, Sicherheitsventile und Berstscheiben müssen geeignet sein, das Entstehen gefährlicher Über- oder Unterdrücke in Anlagen, insbesondere in Behältern und Rohrleitungen, zu verhindern. Sicherheitsventile und Berstscheiben sind so auszugestalten, dass unvermeidlich austretende wassergefährdende Flüssigkeiten schadlos aufgefangen werden.

5.4.8 Abfüll- und Umschlaganlagen

5.4.8.1 Abfüll- und Umschlagplätze

Die Abfüll- und Umschlagplätze müssen so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Bodenfläche muss ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die Flüssigkeiten sowie die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Abfüll- oder Umschlagvorgang beteiligte Transportmittel gegen Wegrollen oder Verschieben gesichert sind. Die Abfüll- oder Umschlag-einrichtungen müssen gegen Anfahren und andere mechanische Beschädigungen geschützt sein.

Bei Abfüll- und Umschlagplätzen im Freien sind in der Regel besondere Vorkehrungen zur Entwässerung entbehrlich, wenn eine ausreichend große Überdachung vorhanden ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Überdachung das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über den Abfüllplatz – vom Rand aus gemessen – hinausragt.

5.4.8.2 Umschlagen wassergefährdender Stoffe über Leitungsverbindungen beim Laden und Löschen von Schiffen

Für den Umschlag von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit Rohrleitungen gelten die folgenden Regelungen:

Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem mit Schnellschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das entsprechend dem System UN 101 (zu beziehen beim Binnenschiffahrts-Verlag, 47119 Duisburg: „Einrichtungen an Bord und Land für den Umschlag gefährlicher flüssiger Güter“) selbsttätig land- und schiffsseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.

Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.

5.4.8.3 Tankstellen und kleine Eigenverbrauchstankstellen

Anforderungen an Abfüllanlagen von öffentlichen Tankstellen einschließlich der Anforderungen an Abfüllanlagen für so genannte „kleine Eigenverbrauchstankstellen“, die zur Abgabe von Dieseldieselkraftstoff mit einer Lagermenge von nicht mehr als 10 000 l und einem Jahresverbrauch von nicht mehr als 40 000 l bestimmt sind, sind der entsprechenden Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu entnehmen.

Eigenverbrauchstankstellen, die wegen ihrer Lager- oder Abgabemenge nicht den „kleinen Eigenverbrauchstankstellen“ zuzurechnen sind, müssen grundsätzlich die Anforderungen an öffentliche Tankstellen erfüllen.

5.4.9 Kühl- und Heizeinrichtungen

Kühl- und Heizeinrichtungen, z. B. Verdunstungskühler, Wärmetauscher oder Kühlschlangen, die mit im System befindlichen wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind derart zu sichern, dass im Schadensfall ein Übergang wassergefährdender Stoffe

in das Kühlwasser ausgeschlossen ist. Ist dies nicht möglich, ist sicherzustellen, dass kein Kühlwasser austreten kann.

5.4.10 Ausrüstung und Betrieb der Sicherungseinrichtungen für Brand- und Störfälle

Automatisch betriebene Sicherungseinrichtungen, z. B. Schieber, Klappen oder Pumpen, müssen eine von den zugehörigen brandgefährdeten Anlagen unabhängige Energieversorgung besitzen oder mit anderen zusätzlichen Vorkehrungen versehen sein, die den Betrieb einer Sicherheitseinrichtung auch bei Stromausfall gewährleisten. Schieber, Klappen und Pumpen sind mit einer gesicherten Rückmeldung über die Wirksamkeit auszustatten.

6. Gefährdungspotenzial (§ 6)

6.1 Ermittlung der Gefährdungsstufe einer Anlage

Sind bei einer Anlage mehrere Betriebseinheiten (vergleiche Nummer 2.1) vorhanden, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage diejenige maßgeblich, bei der sich unter Anwendung der Tabelle in § 6 Absatz 3 aus dem Rauminhalt der entsprechenden Betriebseinheit und der Wassergefährdungsklasse der in ihr enthaltenen Stoffe die höchste Gefährdungsstufe ergibt.

Bei Abfüll-, Umschlag- und Rohrleitungsanlagen ist an Stelle des Rauminhaltes der maßgeblichen Betriebseinheit

- das Volumen, das sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt oder
- der mittlere Tagesdurchsatz

anzusetzen, wobei der jeweils größere Wert zu berücksichtigen ist, wenn sich daraus gegenüber dem Rauminhalt der Betriebseinheit ein größeres Volumen ergibt.

Bei Anlagen nach § 2 Absatz 8 (Fass und Gebinde-läger) sind die Rauminhalte sämtlicher Transportbehälter zu summieren und zur Ermittlung der Gefährdungsstufe heranzuziehen.

6.2 Einstufung wassergefährdender Stoffe auf Grund der VwVwS vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger 98 a vom 29. Mai 1999)

Die Wassergefährdungsklasse eines Stoffes ist der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) nach § 19 g Absatz 5 WHG in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Derzeit gilt die VwVwS vom 17. Mai 1999, die am 1. Juni 1999 in Kraft getreten ist.

Die bisherige Einteilung in vier Wassergefährdungsklassen (WGK 0, 1, 2, 3) wurde durch die oben genannte VwVwS geändert und durch drei WGK ersetzt. Sicher bestimmte wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2, 3 sind in Anhang 2 der VwVwS aufgelistet. Anhang 1 enthält die Stoffe, die nicht wassergefährdend (nwg) sind.

Ausführliche Hinweise zu der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe -VwVwS- und ihrer Anwendung finden sich unter <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm>.

Soweit ein wassergefährdender Stoff nicht im Anhang 2 der VwVwS aufgeführt ist, ist der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin nach Nummer 3 a VwVwS verpflichtet, die Einstufung nach den Maßgaben des Anhangs 3 der VwVwS bzw. bei Gemis-

chen nach Anhang 4 der VwVwS vorzunehmen, wenn nicht bereits der Stoffhersteller oder die Stoffherstellerin, der Inverkehrbringer oder die Inverkehrbringerin diese Einstufung vorgenommen hat.

Diese Verpflichtung gilt für Anlagen, die nach dem 1. Juni 1999 errichtet wurden, unmittelbar.

Für bestehende Anlagen vorgesehene Übergangsfri-
sten sind inzwischen abgelaufen, sodass auch in diesen Fällen eine Einstufung zu fordern ist. Soweit Betreiber oder Betreiberinnen oben genannter Pflicht nicht nachkommen, ist von WGK 3 auszugehen.

6.3 Unterschiedliche wassergefährdende Stoffe in einer Anlage

Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls das zugehörige Volumen mehr als 3 % des Gesamtvolumens der Anlage übersteigt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen.

6.4 Bewertung der Wassergefährdung von Abfällen

Bei Abfällen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie wassergefährdend sind. Zur Einstufung von Abfällen in Wassergefährdungsklassen bestehen bei der Kommission Bewertung wassergefährdender Stoffe (KBwS) im Umweltbundesamt erste Konzepte, deren Umsetzung für den praktischen Vollzug abzuwarten bleibt.

In der Übergangszeit kann anhand der nachfolgenden Punkte eine Abschätzung der WGK vorgenommen werden, wobei in erster Linie der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin die Argumentationsgrundlagen beizubringen hat.

- a) Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Abfall nicht wassergefährdend ist (siehe dazu Kriterien nach Nummern 1.2 und 2.2.2 VwVwS sowie Vergleichsmöglichkeiten mit Stoffen, die im Anhang 1 der VwVwS aufgelistet sind)?
- b) Gibt es klare Kriterien dafür, dass der Stoff bzw. einzelne Komponenten stark wassergefährdend sind (WGK 3)? Eine Hilfe hierfür ist das Einstufungsschema der geltenden VwVwS vom 17. Mai 1999. Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Säugetiertoxizität oder für eine andere, nicht umweltgefährliche und nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) kennzeichnungspflichtige Gefährlichkeitsmerkmale (siehe Annex 2 auf S. 36 der LTwS-Schrift Nummer 10 „Einstufung wassergefährdender Stoffe“, herausgegeben vom Umweltbundesamt [zugänglich über <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm>]), scheidet die WGK 3 aus.
- c) Falls a) und b) zu verneinen sind, gehört der Stoff eher in die WGK 2 oder WGK 1. Im Zweifelsfall ist dabei die WGK 2 anzusetzen.

Soweit es sich um mineralische Abfälle handelt, kann das LAGA-Merkblatt M 20 herangezogen werden. Abfälle, die den Zuordnungswerten Z 0 (uneingeschränkter Einbau) oder Z 1 (eingeschränkter Einbau) zuzurechnen sind, können im Regelfall als nwg bzw. bedingt nwg angesehen werden.

Abfälle mit höheren Z-Werten haben grundsätzlich als wassergefährdende Stoffe zu gelten.

Im Einzelfall sind Anfragen beim Umweltbundesamt möglich.

6.5 Hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes

Zu berücksichtigen sind vor allem

- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, oberirdische Gewässer, die für die Wasserversorgung vorgesehen sind,
- Gebiete, deren geologische Beschaffenheit im Schadensfall die Verunreinigung auch weit entfernt liegender Gewässer, die der Wasserversorgung dienen oder dafür vorgesehen sind, besorgen lässt,
- Gebiete mit reichen oder örtlich bedeutsamen Grundwasservorkommen ohne ausreichend dicke und dichte Deckschichten,
- oberirdische Gewässer mit ihren Uferbereichen und Überschwemmungsgebieten. (Polder und eingedeichte Gebiete zählen nicht zu den Überschwemmungsgebieten.)

Die von der Behörde für Umwelt und Gesundheit Hamburg erstellte Grundwasserempfindlichkeitskarte ermöglicht einen Überblick über den Grad der Empfindlichkeit und damit Schutzbedürftigkeit des Grundwassers auf Grund der unterschiedlichen hydrogeologischen Gegebenheiten einzelner Gebiete. Sie stellt ein wichtiges Hilfsmittel bei der Festlegung der Anforderungen an eine Anlage und deren Überwachung dar, wobei allerdings die konkreten Verhältnisse am Aufstellungsort (z.B. Vorhandensein von Brunnen, Belegenheit an einem Gewässer) nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Die Grundwasserempfindlichkeitskarte kann im Internet unter http://www.hamburg.de/Behoerden/Umweltbehoerde/duawww/dea8/219e_75be.htm aufgerufen werden oder aber in Papierform im Maßstab 1:20000 beim Amt für Geoinformation und Vermessung, Sachsenkamp 4, 20097 Hamburg, Telefon: 040/42826-0, eMail: poststelle@gv.hamburg.de, bezogen werden.

7. Weiter gehende Anforderungen (§ 7)

7.1 Voraussetzungen

Weiter gehende Maßnahmen können z. B. bei besonderer hydrogeologischer Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes gefordert werden.

7.2 Anforderungen

Weiter gehende Anforderungen sind Anforderungen an die Anordnung und Auslegung der Anlage, die Aufangvorrichtungen und die betriebliche Überwachung.

Als weitergehende Anforderungen kommen vor allem in Betracht

- höhere Sicherheitsbeiwerte,
- höhere Anforderungen an die Werkstoffe,
- verstärkte Überwachung bei Bau und Betrieb, z. B. Erhöhung des Umfangs der zerstörungsfreien Prüfungen,
- Verzicht auf Flanschverbindungen und sonstige lösbare Verbindungen,
- zusätzliche Sicherheitseinrichtungen wie Absperr-einrichtungen, Leckagesonden,
- zusätzliche oder größere Aufangvorrichtungen,
- Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld der Anlage.

7.3 Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Anlagen, die in, über oder näher als 20 m an einem oberirdischen Gewässer errichtet sind, müssen in der Regel folgende Anforderungen einhalten:

- einwandige Rohrleitungen dürfen außer im Bereich der notwendigen Armaturen und Anschlüsse an andere Anlagenteile keine lösbaren Verbindungen enthalten,
- einwandige Behälter müssen in Auffangräumen angeordnet sein, die Nummer 5.4.5.1 entsprechen,
- Anlagen ab der Gefährdungsstufe B sind so auszu-legen, dass auch im Schadensfall wassergefährdende Stoffe nicht über den Bereich der Anlage hinaus gelangen können,
- in Überschwemmungsgebieten muss die Sicherheit gegen Auftrieb mit einem Sicherheitsfaktor von wenigstens 1,3 nachgewiesen werden. Zusätzliche Belastungen durch Wasser- oder Eisdruck, Treibgut u.a. (vergleiche Nummer 10) sind zu berücksichtigen. Öffnungen sind hochwasserfrei anzuordnen.

Die zuständige Behörde kann abweichende Anlagen zulassen, wenn auf andere Weise sichergestellt wird, dass wassergefährdende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer gelangen oder rechtzeitig wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können.

Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer bedürfen der Genehmigung nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes.

8. Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften, Anzeigepflicht (§ 8)

Die Pflicht zur Außerbetriebnahme und erforderlichenfalls Entleerung einer Anlage bei Schadensfällen kann auch benachbarte Anlagen einschließen. Dies gilt insbesondere, wenn andere Behälter durch den Schadensfall (z. B. im Brandfall) so gefährdet werden, dass mit dem Austritt wassergefährdender Stoffe zu rechnen ist.

Eine Außerbetriebsetzung oder Entleerung ist nicht notwendig, wenn

- der Stoffaustritt unterbunden wurde und weiterer Stoffaustritt nicht zu besorgen ist,
- der Weiterbetrieb der Anlagen nicht zu einer Ausweitung des Schadens führen kann,
- die ordnungsgemäße Beseitigung des Schadens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

9. (§ 9 aufgehoben)

10. Anlagen in Schutzgebieten (§ 10)

10.1 Wasserschutzgebiete

Die Regelungen des § 10 Absatz 1 sind als Beschaffenheitsanforderungen zu verstehen. Über die Zulässigkeit einer Anlage im WSG entscheidet als speziellere Vorschrift die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung.

Nach der Definition von § 2 Absatz 11 müssen Schutzgebiete ausgewiesen oder vorläufig angeordnet oder über eine Veränderungssperre gesichert sein. Die Planung eines Schutzgebietes reicht nicht aus. Allerdings können im Falle einer Schutzgebietsplanung bereits besondere Anforderungen auf der Grundlage von § 7 erlassen werden (vergleiche auch Nummer 7).

Als Ausgleich für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind in Wasserschutzgebieten grundsätzlich höherwertige Sicherheitsanforderungen als im Regelfall vorzuschreiben.

Werden mehrere Behälter in einem Auffangraum aufgestellt, so ist dessen Rauminhalt so zu bemessen, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aller darin befindlicher Behälter zurückgehalten werden kann.

Die Ausnahmeregelung von § 10 Absatz 1 Satz 3 gilt grundsätzlich nur für Betreiber und Betreiberinnen bestehender Anlagen, bei denen auf Grund der Schutzgebietsausweisung unverhältnismäßige Härten im Hinblick auf die Nachrüstung ihrer Anlagen entstehen würden.

In Schutzgebieten nach § 10 Absatz 1 ist der Einbau neuer, doppelwandiger Behälteranlagen mit Leckanzeigeflüssigkeiten, die als wassergefährdende Stoffe ausgewiesen sind, unzulässig.

10.2 Überschwemmungsgebiete

In Hamburg bestehen mehrere ausgewiesene Überschwemmungsgebiete und zwar

- im Tidegebiet der Elbe,
- an der Alster zwischen Landesgrenze und Fuhlsbütteler Schleuse,
- an der Wandse zwischen Landesgrenze und Maxstraße,
- an der mittleren Bille,
- an der Bille zwischen Landesgrenze und der Alten Holstenstraße,
- am Unterlauf der Dove- und Gose-Elbe,
- am Unterlauf der Este.

Die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete sowie die dort geltenden besonderen Genehmigungspflichten und Nutzungsbeschränkungen haben ihre Grundlage in den §§ 52 bis 54 HWaG. Die entsprechenden Flächen an den Elbenebengewässern wurden durch Rechtsverordnungen auf Grund von § 52 Absatz 1 HWaG zu Überschwemmungsgebieten erklärt.

Einzelheiten im Hinblick auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten ergeben sich aus dem gleichnamigen Merkblatt. Wegen der relativ begrenzten Anzahl Betroffener wird auf dessen Abdruck in den Vollzugshinweisen VAWS verzichtet.

Das Merkblatt kann bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Billstraße 84, 20539 Hamburg, Telefon: 040/42845-0 (Vermittlung), bezogen werden.

11. Anlagenkataster (§ 11)

11.1 Forderung von Anlagenkatastern im Einzelfall

Die Prüfung nach § 11 Absatz 1 Satz 2, ob von einer Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können, ist anhand der Kriterien nach Nummer 6 vorzunehmen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob es sich um eine Anlage handelt, deren Standort nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 eingetragen ist (EMAS II) und ob das Anlagenkataster deshalb ersetzt werden kann.

Die Forderung von Anlagenkatastern im Einzelfall kann befristet und auf bestimmte Merkmale beschränkt werden.

11.2 Inhalt des Anlagenkatasters

Für den Inhalt des Anlagenkatasters wird auf das gleichnamige Merkblatt (Anhang zu Nummer 11 in diesen Vollzugshinweisen) verwiesen.

Von der Möglichkeit in Absatz 2 Satz 2, eine bestimmte Form für das Anlagenkataster vorzuschreiben, wird zurzeit kein Gebrauch gemacht.

Ob für Anlagen, deren Standort nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 eingetragen ist (EMAS II), das Anlagenkataster ersetzt werden kann und die materiellen Vorgaben von § 11 Absatz 2 Nummern 1 und 2 erfüllt sind, ist durch die zuständige Wasserbehörde zu prüfen. Eine weitere Überwachung hinsichtlich der Einhaltung von § 11 ist danach so lange nicht mehr erforderlich, wie die Teilnahme am Öko-Audit besteht.

12. Rohrleitungen (§ 12)

12.1 Oberirdische Rohrleitungen

An die Beschaffenheit und den Betrieb oberirdischer Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gestellt, wie sie in den einschlägigen TRR, den TRbF usw. enthalten sind.

Bei oberirdischen Rohrleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen und mit lösbaren Verbindungen, die über den Bereich befestigter Auffangvorrichtungen hinausgehen, ist die Betreiberin oder der Betreiber aufzufordern, eine Sicherheitsbetrachtung durchzuführen, auf Grund deren Ergebnisse gegebenenfalls weitergehende Anforderungen im Hinblick auf die Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen festzulegen sind.

Lösbare Abdichtungen kommen nicht gesicherte Verbindungen und nicht gesicherte Armaturen gleich. Die Voraussetzungen für eine Sicherheitsbetrachtung liegen insbesondere wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes (vergleiche Nummer 6.4) und /oder beim Vorhandensein von Flüssigkeiten der WGK ≥ 2 vor.

12.2 Sicherheitsbetrachtung im besonderen Fall

Mit der Sicherheitsbetrachtung hat die Betreiberin oder der Betreiber in der Regel einen Sachverständigen nach dem Wasserrecht zu beauftragen. Dabei sind nach Maßgabe des Einzelfalles folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Technische Beschreibung der Rohrleitung und der Maßnahmen der unmittelbaren Anlagensicherheit,
2. Darstellung der Bereiche mit gesicherten lösbaren Verbindungen und gesicherten Armaturen,
3. Sicherungsmaßnahmen im Bereich nicht gesicherter lösbarer Verbindungen und Armaturen,
4. maßgebende Schadensmöglichkeiten,
5. infrastrukturelle Maßnahmen zur Erkennung von Leckagen,
6. mögliche Leckagen nach Ort und Größe,
7. Maßnahmen zur Beherrschung der Leckagen,
8. hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes,
9. mögliche Auswirkungen von Leckagen auf Boden, Abwasseranlagen, Grundwasser und oberirdische Gewässer einschließlich Bewertung, wenn Maßnahmen nach Nummer 7 nicht getroffen werden oder versagen,
10. Feststellung, dass die Anforderungen des § 19 g Absätze 1 und 2 WHG eingehalten sind.

12.3 Unterirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen

Sicherheitsgründe nach § 12 Absatz 2 können vor allem auf Grund des Brand- und Explosionsschutzes sowie betrieblicher Anforderungen gegeben sein. Solche Sicherheitsgründe liegen z. B. bei Rohrleitungen für die Verbindung erdverlegter unterirdischer Behälter mit Zapfanlagen an Tankstellen vor.

Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber hat das Vorliegen von Gründen für die unterirdische Verlegung von Rohrleitungen nachzuweisen.

12.4 Zulässige unterirdische Rohrleitungen

Ein gleichwertiger technischer Aufbau nach § 12 Absatz 3 Satz 4 ist im Einzelfall nachzuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle möglichen Schadensfälle erfasst werden.

Durch technische und betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ein Rohrbruch und schleichende Leckagen rechtzeitig erkannt und gemeldet werden.

12.5 Rohrleitungen für wassergefährdende flüssige Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind

Die Privilegierung von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind, hat ihre Entsprechung in § 3 Nummer 1.

Wegen der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes oder der Eigenschaft des Stoffes (z. B. $WGK \geq 2$, hohe Korrosivität) kann allerdings die zuständige Wasserbehörde die Verwendung einwandiger unterirdischer Rohrleitungen für wassergefährdende flüssige Stoffe, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind, untersagen.

Auf § 13 Absatz 3 (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art) wird verwiesen.

12.6. Unbeabsichtigtes Leerhebern von Behältern

Die Forderung Rohrleitungen so anzuordnen, dass ein unbeabsichtigtes Leerhebern von Behältern nicht zu besorgen ist, gilt für unterirdische und oberirdische Behälter gleichermaßen. Gegebenenfalls muss ein Antiheberschutz mit einer bauaufsichtlichen Zulassung als Schutzvorkehrung eingebaut werden.

13. Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (§ 13)**13.1 Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe**

Die Sicherung dieser Anlagen erfolgt im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung. Maßstab sind dabei insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nummer 5 und die Anforderungen des Anhangs zu § 4 Absatz 1.

Die zuständige Behörde kann auch an diese Anlagen weitergehende Anforderungen nach § 7 stellen.

13.2 Lagerbehälter

Lagerbehälter nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a sind Behälter, die in der Bauregelliste A (vergleiche Nummer 5.2) enthalten sind.

13.3 Gefahrgutrechtlich zulässige Behälter und Verpackungen

Behälter und Verpackungen entsprechend Nummer 5.4.6 erfüllen die Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2.

14. Anlagen zum Lagern fester Stoffe (§ 14)**14.1 Verpackte feste Stoffe**

§ 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist regelmäßig erfüllt, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in bruchsicheren Behältern gelagert werden.

14.2 Überdachte Lagerplätze

Werden feste wassergefährdende Stoffe auf überdachten Lagerplätzen in loser Schüttung oder in Säcken gelagert, muss durch allseitigen Abschluss sichergestellt sein, dass das Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann.

Silos gelten als überdachte Lagerplätze.

14.3 Bodenfläche

Bei Anlagen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genügt im Allgemeinen eine Bodenfläche in Straßenbauweise. Diese Bauweise gilt als einfach oder herkömmlich.

Handelt es sich um salbenförmige Stoffe oder um einen Feststoff, der selbsttätig Flüssigkeit abgibt, oder ist der Zutritt von Wasser nicht sicher auszuschließen, so gilt eine Bodenfläche in Straßenbauweise nicht als einfach oder herkömmlich. Dann ist eine Eignungsfeststellung erforderlich.

14.3 Lagerung von Schüttgütern im Freien

Für Anlagen nach § 14 Absatz 2 sind die Dichtigkeit der Bodenfläche und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung des Verwehens, Abschwemmens, Auswaschens oder sonstigen Austretens wassergefährdender Stoffe aus der Anlage durch die Betreiberin oder den Betreiber auch im Fall, dass ein Eignungsfeststellungsverfahren nicht erforderlich ist, nachzuweisen. Bei komplexen Anlagen oder komplizierten Verhältnissen ist in der Regel ein Sachverständigen-gutachten beizubringen.

15. Eignungsfeststellung und Bauartzulassung, Antrag (§ 15)

Mit dem Antrag auf Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ist der Nachweis zu führen, dass die Anlage mindestens die Grundsatzanforderungen nach § 3 oder die Anforderungen nach dem Anhang zu § 4 erfüllt oder eine gleichwertige Sicherheit aufweist.

Eignungsfeststellungsverfahren und Bauartzulassungsverfahren können nur dann zügig einer Entscheidung zugeführt werden, wenn das Vorliegen der verschiedenen Entscheidungsvoraussetzungen auf Grund hinreichend plausibler Angaben in den Antragsunterlagen geprüft werden kann.

Das Merkblatt zur Antragstellung ist in diesen Vollzugshinweisen als Anhang zu Nummer 15 enthalten.

16. Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (§ 16)**17. (§ 17 aufgehoben)****18. Vorzeitiger Einbau (§ 18)**

Erlangt die zuständige Behörde davon Kenntnis, dass eine Anlage eingebaut oder aufgestellt worden ist, deren Verwendung nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, ordnet sie an, die Anlage zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen, sofern keine Zulassung zum vorzeitigen Einbau nach § 18 Absatz 2 vorliegt. Soweit andere Behörden diese Kenntnis erhalten, teilen sie dies unverzüglich der

zuständigen Behörde mit. Eine Entleerung der Anlage ist nicht anzuordnen, wenn erkennbar ist, dass für die Anlage eine Eignungsfeststellung erteilt werden kann.

19. Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (§ 19)

Ergeben sich aus dem Wasserrecht strengere Anforderungen, so sind diese maßgebend.

20. Befüllen (§ 20)

Überfüllsicherungen sind Einrichtungen, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen.

Abfüllsicherungen nach § 20 Absatz 2 sind Überfüllsicherungen, die den Füllvorgang durch Schließung der Absperrinrichtung des Behälters am Tankfahrzeug unterbrechen. Abfüllsicherungen sind im Sinne von TRbF 512 zu verstehen.

Bei der Befüllung ortsbeweglicher Behälter mit einem Rauminhalt bis zu 1000l kann abweichend von § 20 Absatz 1 eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage zum Einsatz kommen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes unterbrochen wird.

21. Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (§ 21)

§ 21 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, dass wassergefährdende Stoffe aus Abfüllanlagen und aus Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe in Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Zunächst ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nummern 3 bis 5 erfüllbar sind. Nur wenn das nicht möglich ist, finden die Bestimmungen des § 21 Anwendung. Dabei sind nur solche Fälle zu berücksichtigen, bei denen Stoffe unvermeidbar austreten.

So findet § 21 beispielsweise bei Behältern, die HBV-Anlagen zugeordnet sind (z. B. Vorlagen), keine Anwendung, wenn die Behälter im separaten, von der übrigen HBV-Anlage getrennten Auffangraum aufgestellt sind. In diesem Fall sind die oben genannten Grundsatzanforderungen erfüllbar, und die Ableitung wasser-

gefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation ist vermeidbar.

Konkrete Anforderungen für die Anwendung des § 21 enthält die Technische Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 134/1997 des DVWK „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ (vergleiche Nummer 5.4.1). Diese Technische Regel gilt unmittelbar für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe; sie ist jedoch sinngemäß auch auf Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe anzuwenden. Wird eine Abwasseranlage nach § 21 in das Sicherheitskonzept von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbezogen, muss dies bei der Genehmigung der Abwasseranlage sowie bei der Erlaubnis bzw. Genehmigung der Einleitung besonders berücksichtigt werden. Handelt es sich um bestehende Abwasseranlagen, ist diese Prüfung im Nachhinein erforderlich.

22. Sachverständige (§ 22)

22.1 Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren für Sachverständigen-Organisationen

Die Sachverständigen-Organisationen müssen rechtsfähig sein, sofern es sich nicht um Gruppen nach § 22 Absatz 4 handelt. Sie müssen eine technische Leitung haben.

Sie haben in Anlehnung an die Reihe EN 45 000 ff. ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Die Sachverständigen-Organisationen müssen über wenigstens 5 Sachverständige verfügen.

Das Bestellungsverfahren für Sachverständigen-Organisationen, die nach § 22 Absatz 3 Nummer 7 ihren Hauptsitz in Hamburg haben müssen, richtet sich nach dem Merkblatt „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen“, das bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Billstraße 84, 20539 Hamburg, Telefon: 040/42845-4238 oder -0 (Vermittlung), erhältlich ist.

23. Überprüfung von Anlagen (§ 23)

Die Rahmenvorschrift des § 19 i Absatz 2 WHG zur Prüfung von Anlagen durch Sachverständige legt Art, Anlass und Häufigkeit fest; sie wird in der Anlagenverordnung konkretisiert, ohne dass der Wortlaut des WHG wiederholt wird.

Tabelle: Übersicht über die Prüfpflicht durch Sachverständige nach § 23 Absatz 1

	vor Inbetriebnahme § 19 i Absatz 2 Nummer 1	wiederkehrend § 19 i Absatz 2 Nummer 2	nach wesentlicher § 19 i Absatz 2 Nummer 3	vor Stilllegung § 19 i Absatz 2 Nummer 5
unterirdisch/unabhängig vom Gefährdungspotenzial	ja	ja (alle 5 Jahre)	ja	ja
unterirdisch im Wasserschutzgebiet (WSG)	ja	ja (alle 2,5 Jahre)	ja	ja
oberirdisch Gefährdungsstufe A	nein	nein	nein	nein
dito A; im WSG	nein	nein	nein	nein
oberirdisch Gefährdungsstufe B	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	nein	nein	nein
dito B; im WSG	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe
oberirdisch Gefährdungsstufe C	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe
dito C; im WSG	ja gilt für flüssige, gasförmige und feste Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe
oberirdisch Gefährdungsstufe D	ja gilt für flüssige, gasförmige und feste Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe
dito D; im WSG	ja gilt für flüssige, gasförmige und feste Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe	ja gilt für flüssige und gasförmige Stoffe

23.1 Prüfung durch Sachverständige

Die Vorschrift nach § 23 Absatz 1 vorletzter Satz zur einmaligen Prüfung oberirdischer Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe B sowie für feste Stoffe der Gefährdungsstufe D, in Wasserschutzgebieten der Gefährdungsstufen C und D vor Inbetriebnahme gilt nicht für Anlagen, die bei In-Kraft-Treten der Verordnung bereits bestanden.

23.1.1

Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage sowie von Anlagen, die der Prüfpflicht durch den Sachverständigen auf Grund der Bestimmungen der VAWS neu unterfallen

Wesentliche Änderungen einer Anlage sind insbesondere Erneuerungs-, Erweiterungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen, die Einfluss auf den Gewässerschutz haben, z.B. nachträglicher Einbau einer Lecksicherungseinrichtung (Leckschutzauskleidung, Leckanzeiger), Austausch von Behältern und Rohrleitungen, Umbelegung.

Insbesondere ist jede Änderung der Anlage wesentlich, wenn dadurch das Gefährdungspotenzial der Anlage steigt und sich nach § 6 Absatz 3 eine höhere Gefährdungsstufe ergibt.

Prüfpflichtige Anlagen sind von Sachverständigen wie folgt zu prüfen:

- **Ordnungsprüfung:** Durch die Ordnungsprüfung wird festgestellt, dass die erforderlichen Zulassungen, die Bescheide über die behördlichen Vorkontrollen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollzählig vorliegen.

- **Technische Prüfung:** Durch die technische Prüfung wird festgestellt, dass die Anlage mit ihren Anlagenteilen den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht.

- **Dichtheitsprüfung:** Die Dichtheitsprüfung als Teil der technischen Prüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen (1. Barriere), durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise vorgenommen werden (z.B. behälterweise, wenn mehrere Behälter eine gemeinsame Anlage bilden).

- **Funktionsprüfung:** Mit der Funktionsprüfung als Teil der technischen Prüfung wird die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen geprüft.

23.1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen sind prüfpflichtige Anlagen von Sachverständigen wie folgt zu prüfen:

- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung,
- die Dichtheit der Anlage,
- die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Anlage nach Ablauf der Frist zwischen der vorangegangenen und der gegenwärtigen Prüfung.

Eine Ordnungsprüfung entfällt nur, wenn die Anlage unter Einbeziehung der Ordnungsprüfung bereits schon einmal geprüft wurde und die Betreiberin oder der Betreiber in dem Zeitraum seit der letzten Ordnungsprüfung keine Änderungen vorgenommen hat.

Insbesondere sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung angeordnete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung durchgeführt worden sind,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, gegebenenfalls Durchführung dieser Prüfung,
- Prüfung der Anlage einschließlich der Auffangräume und Auffangflächen durch Besichtigung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, Lecküberwachungseinrichtungen, Leckagesonden durch Funktionskontrolle,
- Prüfung einwandiger Behälter und Rohrleitungen ohne Auffangraum oder Schutzkanal, soweit sie begehbar sind, durch eine innere Untersuchung nach vorheriger Reinigung; andernfalls durch eine Dichtheitsprüfung.

Enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten.

Der Sachverständige kann nur prüfen, was auf Grund der Ausbildung der Anlage, insbesondere der Zugänglichkeit und der messtechnischen Ausstattung, tatsächlich möglich ist. Ist die Anlage in dieser Art wasserrechtlich zugelassen, z. B. auf Grund einer Eignungsfeststellung, Bauartzulassung oder Entgegennahme einer Anzeige ohne Beanstandung, sind dann noch fehlende Prüfmöglichkeiten auch nicht als Mangel festzustellen.

23.1.3 Prüfung bei Stilllegung der Anlage

Es ist zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob die Anlage dicht ist (Hinweis auf mögliche Untergrundverunreinigungen),
- ob weitere Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserunreinigungen vorliegen.

Bei vorübergehender Stilllegung ist in den Prüfbescheid folgender Hinweis aufzunehmen: „Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist.“

Es ist nicht erforderlich, die Anlage abzubauen oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, falls dies nicht aus anderen Gründen, wie aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes oder der Standicherheit, geboten ist. Befüllstutzen sind vorsorglich abzubauen oder gegen irrtümliche Benutzung zu sichern. Eine endgültig stillgelegte Anlage verliert ihren Status als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Sie bleibt aber weiterhin eine bauliche Anlage und damit dem Baurecht unterworfen.

Auf das von der Behörde für Umwelt und Gesundheit herausgegebene Merkblatt „Außerbetriebsetzung von Anlagen zur Lagerung und Abfüllung wassergefährdender brennbarer Flüssigkeiten“ wird hingewiesen.

Das Merkblatt kann bei der Behörde für Umwelt und Gesundheit, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Billstraße 84, 20539 Hamburg, Telefon: 040/ 42845-0 (Vermittlung), bezogen werden.

23.1.4 Prüfbericht, Maßnahmen der zuständigen Behörde

Der Sachverständige hat seinen Prüfbericht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, der zuständigen Behörde zuzusenden. Dabei sind die Mängel nach ihrer Bedeutung wie folgt unterschiedlich zu kennzeichnen: Geringfügige Mängel, erhebliche Mängel, gefährliche Mängel. Bei erheblichen Mängeln ist eine Sanierungsfrist vorzuschlagen. Werden gefährliche Mängel festgestellt, ist die Wasserbehörde sofort, spätestens am nächsten Werktag, zu informieren. Dabei ist auch ein Vorschlag zur Stilllegung oder zum möglichen Weiterbetrieb der Anlage zu machen.

Schließt die Prüfung erforderliche Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen ein, ist bei Mängeln jeweils anzugeben, welchem Rechtsbereich sie zuzuordnen sind. Mängel, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen, sind besonders zu kennzeichnen.

In Fällen, in denen die Prüfung nicht vollständig durchgeführt wurde oder eine außerordentliche Prüfung notwendig wird, ist der Wasserbehörde ebenfalls ein Prüfbericht zuzusenden. Dabei sind im Einzelnen der Sachverhalt zu schildern und erforderliche Maßnahmen sowie angemessene Termine vorzuschlagen.

Anordnungen zur Mängelbeseitigung oder Durchführung weiterer Prüfungen sind stets förmlich unter konkreter Fristsetzung vorzunehmen. Bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist eine Nachprüfung anzuordnen. Über das Veranlasste sind andere betroffene Behörden zu unterrichten.

23.2 Änderung der Prüffristen sowie Befreiung von der Prüfpflicht im Einzelfall (§ 23 Absatz 2)

Kürzere Prüffristen oder besondere Prüfungen können vor allem angeordnet werden, wenn auf Grund der örtlichen Situation ein besonderes Gefährdungspotenzial vorliegt, das durch die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 6 nicht ausreichend erfasst und auch nicht bereits über die besonderen Anforderungen in Schutzgebieten berücksichtigt wird. Kürzere Prüffristen können insbesondere auch auf Grund des Korrosionsverhaltens des Anlagenwerkstoffes (siehe Nummer 5.4.2.4) erforderlich werden.

Längere Prüffristen können im Einzelfall auf Antrag z. B. gestattet werden, wenn eine sachkundige Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen etwa im Rahmen eines Überwachungsvertrages oder eines entsprechend qualifizierten Eigenüberwachungsprogramms gewährleistet ist oder wenn Anlagen über die Anforderungen der VAWS hinaus mit wirksamen, von einem Sachverständigen geprüften Schutzvorkehrungen z. B. Innenbeschichtung und kathodischem Korrosionsschutz bei doppelwandigen unterirdischen Stahlbehältern ausgestattet sind, sodass ein Undichtwerden innerhalb der verlängerten Prüffrist nicht zu besorgen ist.

Bei der Änderung von Prüffristen für Anlagen, die einer Verordnung nach dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen, sind die für diese Vorschriften zuständigen Behörden zu unterrichten.

Die Befreiung von der Prüfpflicht gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 kann sich auch auf Teile von Anlagen beziehen. So kann beispielsweise bei oberirdischen Lageran-

lagen, die aus mehreren Behältern (d.h. abgesperrten Betriebseinheiten) in einem gemeinsamen Auffangraum bestehen, von der zuständigen Behörde in der Regel der Befreiung von der Prüfpflicht derjenigen Behälter zugestimmt werden, die – wären sie jeweils einzeln im Auffangraum aufgestellt – wegen ihrer Gefährdungsstufe von vornherein keiner Sachverständigenprüfpflicht unterliegen würden.

23.3 Nachweis eines Überwachungsvertrages als Ersatz für die Sachverständigenprüfung bei bestimmten oberirdischen Anlagen (§ 23 Absatz 3)

Der Wegfall wiederkehrender Prüfungen durch Sachverständige für eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe C außerhalb eines Schutzgebietes gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 wird erst wirksam, wenn die Betreiberin oder der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass ein gültiger Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes für die Anlage besteht.

Solange dieser Nachweis nicht geführt wurde, hat die Behörde davon auszugehen, dass von der Ausnahmeregelung kein Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Rechtsfolgen für die Betreiberin oder den Betreiber.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des schriftlichen Vertrages. Dabei ist die Tatsache allein, dass ein Vertrag geschlossen wurde, für die Behörde nicht ausreichend; wesentlich ist vielmehr auch dessen Inhalt, insbesondere in Bezug auf die Festlegungen zur Häufigkeit und zum Umfang der Überwachung.

Ein Merkblatt mit Einzelheiten zu dem Überwachungsvertrag ist in diesen Vollzugshinweisen als Anhang zu Nummer 23.3 enthalten.

23.4 Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 23 Absatz 4)

Die Regelung des § 23 Absatz 4, wonach Prüfungen nach § 23 Absatz 1 gegebenenfalls durch Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt werden können, hat in der Praxis bisher kaum Bedeutung erlangt.

Bedeutsamer – und in Teilbereichen gängige Praxis – ist dagegen die Durchführung der wasserrechtlichen Prüfung gemeinsam mit einer Prüfung nach einer anderen Rechtsvorschrift.

Als andere Rechtsvorschriften sind insoweit insbesondere die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, die Aufzugsverordnung und die Druckbehälterverordnung zu nennen.

Bei diesen gemeinsamen Prüfungen ergeben sich durchaus Überschneidungen und damit Synergieeffekte (Zeit- und Kostenersparnis). (Beispielsweise wird die sowohl nach der VAWS als auch nach der Aufzugsverordnung geforderte Dichtheitsprüfung des ölführenden Systems von Hydraulikaufzügen nur einmal für beide Rechtsvorschriften durchgeführt.)

Auf Folgendes ist aus wasserrechtlicher Sicht besonders hinzuweisen:

- Sofern keine getrennten Prüfberichte, sondern ein gemeinsamer Prüfbericht gefertigt wird, ist er der betroffenen Wasserbehörde gesondert zuzuleiten.
- Die Anlagenverordnung muss im Prüfbericht als Rechtsgrundlage für die Prüfung ausdrücklich genannt sein.
- Die Art der Prüfung nach Wasserrecht (§ 19 i Absatz 2 Satz 3 WHG) muss genannt sein.

- Die das Wasserrecht betreffenden Mängel müssen als solche kenntlich gemacht sein, bzw. muss dargelegt werden, ob die Anlage nach der Anlagenverordnung mängelfrei ist.

23.5 Prüfungen nach der Stahlbetonrichtlinie

Im Zusammenhang mit der Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 i Absatz 2 Nummer 1 WHG) ist Folgendes zu beachten:

Nach der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stahlbetonrichtlinie 9/96)“ sind verschiedene, den Herstellungsprozess der Anlage bzw. des Anlagenteils begleitende Nachweise zu führen bzw. Abnahmen oder Prüfungen durchzuführen (vergleiche u. a. Teil 3 Tabellen 3 bis 7 sowie Teil 6 Absatz 6.2).

Es liegt in der Natur des Baustoffes Stahlbeton, dass die Prüfung des Sachverständigen vor Inbetriebnahme nur dann sachgerecht durchgeführt und eine verlässliche Aussage über den ordnungsgemäßen Zustand der fertigen Anlage bzw. des fertigen Anlagenteils getroffen werden kann, wenn bei der Inbetriebnahmeprüfung die von der Stahlbetonrichtlinie geforderten Nachweise über baubegleitende Prüfungen und Abnahmen in die Beurteilung des Sachverständigen einbezogen werden.

Die entsprechenden Nachweise sind gewissermaßen als vorgeschaltete Teile der Prüfung vor Inbetriebnahme anzusehen und damit ebenfalls durch § 19 i Absatz 2 Nummer 1 WHG begründet.

23.6 Wegfall der Prüfung in Folge der Teilnahme am Öko-Audit

Der Jahresbericht über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse muss bis zum 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt werden.

24. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (§ 24)

Die in § 24 Absatz 1 Nummer 3 genannten Betriebsvorschriften sind in die Betriebsanweisung nach § 3 Nummer 6 einzubeziehen.

In den Betriebsvorschriften für das Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Anlagen müssen insbesondere das Minimierungsgebot nach § 1 a WHG sowie die Vorschriften der §§ 7 a und 19 g WHG berücksichtigt werden.

Beim Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen anfallende wassergefährdende Stoffe sind aufzufangen und dürfen abgesehen von den nach § 21 zulässigen Fällen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Vorrangig sind sie zu verwerten.

Das Aufstellen von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe in Fässern und Gebinden in § 24 Absatz 2 Nummer 2 bezieht sich auf das Aufstellen vorgefertigter Lagersysteme, z. B. Fassregallager, nicht jedoch auf das komplette Herstellen einer Lagerfläche z. B. aus Stahlbeton.

- 25. Technische Überwachungsorganisationen (§ 25)
- 26. Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (§ 26)
- 27. Ordnungswidrigkeiten (§ 27)
- 28. Bestehende Anlagen (§ 28 und § 28 a)

28.1 Allgemeines

Die zuständige Behörde kann, soweit in § 28 und § 28 a sowie im Folgenden nichts anderes geregelt ist, fordern, dass bestehende Anlagen angepasst werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber ohnehin ihre oder seine Anlage wesentlich ändert oder erneuert.

Darüber hinaus sind Anpassungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen nur zu fordern, wenn die hydrogeologische Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes (vergleiche Nummer 6.3) sie gebieten.

Eine rein schematische Anpassung an geänderte technische Vorgaben ist nicht vorgesehen.

Die Forderung von Sanierungsmaßnahmen, die schon auf Grund der bisher geltenden VAWS erforderlich waren, bleibt unberührt.

28.2 Eignungsfeststellung, Bauartzulassung

Anlagen, die eignungsfestgestellt oder bauartzugehört sind, genießen grundsätzlich Bestandsschutz; sie müssen den Bestimmungen der VAWS nur angepasst werden, wenn dies aus Gründen des Gewässerschutzes geboten ist. Dabei kann zur Vermeidung von Härten eine vertretbare Übergangsfrist eingeräumt werden.

Bestehende Anlagen, die nach der bisherigen Anlagenverordnung keiner Eignungsfeststellung bedürften, sind auch weiterhin davon freigestellt. Soweit erforderlich, sind sie jedoch in materieller Hinsicht den Bestimmungen der Anlagenverordnung anzupassen.

28.3 Anlagen in Schutzgebieten nach § 10 Absätze 1 und 2

Die Bestandsschutzregelung des § 28 Absatz 2 Satz 2 gilt auch für Anlagen in Schutzgebieten.

In Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten können an bestehende Anlagen Anforderungen gestellt werden, die über § 10 Absätze 1 und 2 hinausgehen. Diese weitergehenden Anforderungen sind auf der Grundlage von § 7 und auf die Vorschriften in den Schutzgebietsverordnungen abzustützen. Die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen gehen als *lex specialis* den Vorschriften der Anlagenverordnung vor.

28.4 Einwandige unterirdische Behälter

Betreiberinnen und Betreiber einwandiger unterirdischer Behälter sind zu ermitteln und aufzufordern, ihre Behälter umgehend durch doppelwandige Behälter zu ersetzen oder mit Leckschutzauskleidungen nach Nummer 5.4.2.7 nachzurüsten. Dies gilt nicht außerhalb von Schutzgebieten nach § 10, wenn

- die einwandigen unterirdischen Behälter über eine Eignungsfeststellung, eine Bauartzulassung oder einen sonstigen geeigneten Nachweis verfügen, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung den geltenden technischen Anforderungen entsprochen haben und
- regelmäßig durch Sachverständige geprüft werden und
- auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen ein Undichtwerden nicht zu besorgen ist.

28.5 Rohrleitungen

28.5.1 Unterirdische einwandige Rohrleitungen

Die Betreiberinnen und Betreiber einwandiger unterirdischer Rohrleitungen mit Ausnahme von Saug-

leitungen entsprechend § 12 Absatz 3 Nummer 2 sind zu ermitteln und aufzufordern, die Rohrleitungen innerhalb von zwei Jahren den Anforderungen des § 12 Absatz 3 und diesen Vollzugshinweisen anzupassen, falls sie diesen Anforderungen noch nicht entsprechen. Die Überprüfungspflicht gilt auch, wenn die einwandigen unterirdischen Rohrleitungen nach der früheren Anlagenverordnung vom 11. August 1987 einfacher oder herkömmlicher Art waren.

28.5.2 Unbeabsichtigtes Leerhebern von Behältern

Rohrleitungen, die nicht die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, aber aus betrieblichen Gründen oder auf Grund örtlicher Gegebenheiten als Heberleitungen ausgeführt werden müssen, sind zulässig, wenn den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nummern 2 und 3 beispielsweise dadurch Rechnung getragen wird, dass

- die Rohrleitungen einschließlich der nachgeschalteten flüssigkeitsführenden Einrichtungen den Anforderungen im Anhang zu § 4 in Tabelle 2.1 entsprechen, wobei für „I1“ regelmäßige Kontrollgänge in mindestens wöchentlichen Abständen zugrunde gelegt werden,
- deren lösbare Verbindungen, Armaturen (insbesondere Filter und sonstige flüssigkeitsführende Bauteile, die nicht für einen Nenndruck (PN 10 ausgelegt sind) und Schlauchleitungen (insbesondere Brennerschläuche) oberhalb örtlicher Auffangeinrichtungen mit Leckagesonde, die im Leckagefall z.B. mittels Magnetventil zuverlässig die Heberwirkung unterbindet, angeordnet sind oder
- die Rohrleitungen einschließlich der nachgeschalteten flüssigkeitsführenden Einrichtungen so beschaffen, eingerichtet und betrieben werden, dass sie den jeweiligen betrieblichen Anforderungen und bei einwandiger Ausführung den Anforderungen für Betriebsüberdrücke von mindestens 10 bar entsprechen, wobei Rohr- und Flanschverbindungen sowie Verschraubungen auf Dauer „technisch dicht“ ausgeführt sein und Schlauchleitungen in angemessenen Zeiträumen auf Beschädigungen überprüft bzw. ausgetauscht werden müssen.

28.6 Unterirdische Entleerung von Auffangräumen

Auffangräume, die mit einer unterirdisch angeordneten Entleereinrichtung versehen sind, sind zu ermitteln und zu überprüfen. Diese Entleereinrichtungen müssen absperrbar sein und dürfen nur zur Entwässerung nach Kontrolle der Flüssigkeit durch Befugte geöffnet werden. Falls sie nicht absperrbar sind, müssen sie innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der Anlagenverordnung entsprechend umgebaut werden. In den Auffangraum ausgetretene wassergefährdende Stoffe dürfen nicht über die Entleerleitung entsorgt werden.

28.7 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen

Die Betreiberinnen und Betreiber bestehender Abfüll- und HBV-Anlagen, die Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen nutzen, sind aufzufordern, ihre Anlagen den Anforderungen des § 21 anzupassen.

Ist dies nicht oder nur teilweise mit verhältnismäßigem Aufwand möglich, kann abweichenden Lösungen zugestimmt werden, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen wurde.

28.8 Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung

Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung nach Nummer 3 Absätze 2 und 3 sind bei den Prüfungen nach § 23 oder anlässlich behördlicher Überwachungen vor allem an Hand des Anlagenkatasters oder der Betriebsanweisung zu überprüfen und erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde anzuordnen.

28.9 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Nummer 5 ist bei den Prüfungen nach § 23 oder anlässlich behördlicher Überwachungen im Einzelfall zu prüfen. Werden sie nicht eingehalten, sind entsprechende Anordnungen zu treffen. Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist vorzusehen.

Abweichend hiervon gilt:

- Eine Unterschreitung der Abstände nach Nummer 5.4.2.7 ist möglich, wenn die allgemeinen Anforderungen der Nummer 5.4.2.7 Absatz 1 trotzdem erfüllt sind.
- Bei Domschächten, sonstigen Schächten, Schutzkanälen (Nummer 5.4.3) sind offensichtliche Undichtheiten zu beseitigen. Ins Einzelne gehende Nachweise nach Nummer 5.4.3 Absatz 2 sind nicht zu verlangen. Bestehen auf Grund der Art des Werkstoffs und der im Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffe erhebliche Zweifel an der Dichtheit, sind besondere Abdichtungen in Anlehnung an Nummer 5.4.5.4 vorzusehen. Analoges gilt für Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen (Nummer 5.4.5)
- Eine Vergrößerung des Rauminhalts von Auffangräumen auf wenigstens 10 % des Gesamtvolumens aller im Auffangraum aufgestellten Anlagen (§ 13 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) ist nur zu fordern, wenn damit keine unverhältnismäßigen

Umrüstungsmaßnahmen verbunden sind. Ersatzmaßnahmen (z.B. Füllstandsbegrenzung bei Lagerbehältern) sind zulässig.

28.10 Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer

Anlagen im Bereich oberirdischer Gewässer nach Nummer 7.3, insbesondere im Bereich ausgewiesener Überschwemmungsgebiete, sind im Rahmen der Prüfungen nach § 23 oder anlässlich behördlicher Überwachungen im Einzelfall auf die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 7.3 zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Anpassungsmaßnahmen anzuordnen.

28.11 Anzeige bestehender Anlagen (§ 28 Absatz 5)

Diese Anzeigepflicht, die für die bei In-Kraft-Treten der Verordnung bestehenden Anlagen gilt, ist nicht zu verwechseln mit der Anzeigepflicht nach § 28 des Hamburgischen Wassergesetzes, wonach der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. die Änderung der Anlage oder ihres Betriebes grundsätzlich der Wasserbehörde im Voraus anzuzeigen ist.

28.12 Verwendung von Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 in Leckanzeigergeräten für unterirdische doppelwandige Behälter

Bei bestehenden Anlagen können die bisher verwendeten, herkömmlichen Leckanzeigerflüssigkeiten mit WGK 1 trotz der Grundsatzanforderung von § 3 Nummer 1 Satz 3 (Verbot einwandiger unterirdischer Behälter) zunächst weiterverwendet und nachgefüllt werden. Sobald nicht wassergefährdende Leckanzeigerflüssigkeiten am Markt erhältlich sind, ist der Austausch der bisherigen Leckanzeigerflüssigkeit zu veranlassen, wobei innerhalb von Schutzgebieten nach § 10 Absatz 1 eine Frist von einem Jahr und außerhalb der oben genannten Schutzgebiete von fünf Jahren als angemessen anzusehen ist.

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 Absatz 3 VAwS

Dieses Merkblatt ersetzt bei Anlagen der Gefährdungsstufe A die Betriebsanweisung nach § 3 Nummer 6 VAwS. Es ist ausgefüllt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anzubringen. Auf die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 2. April 2002 (HmbGVBl. S. 31) wird hingewiesen.

1	<p>Sorgfalt beim Betrieb</p> <p>Mit wassergefährdenden Stoffen ist so umzugehen, dass oberirdische Gewässer, das Grundwasser, der Boden oder Abwasseranlagen nicht verunreinigt werden können.</p> <p>Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist ununterbrochen zu überwachen. Bei der Befüllung der Anlage sicherzustellen, dass das Befüllpersonal Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom Füllstand der Anlage überzeugt sowie vor dem Befüllvorgang überprüft, ob die Anlage und insbesondere die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.</p> <p>Der zulässige Betriebsdruck für Behälter und Rohrleitungen ist zu beachten.</p>
2	<p>Überwachung und Wartung</p> <p>Die Dichtheit der Anlage und das Funktionieren der Sicherheitsanlage hat der Betreiber oder die Betreiberin ständig zu überwachen.</p>
3	<p>Prüfungen durch Sachverständige</p> <p>Unterirdische Anlagen müssen – unabhängig von ihrer Gefährdungsstufe – durch Sachverständige nach § 22 VAwS geprüft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vor Inbetriebnahme, – nach einer wesentlichen Änderung, – wiederkehrend alle fünf Jahre, – vor Wiederinbetriebnahme, wenn sie länger als ein Jahr stillgelegt waren, – im Falle ihrer endgültigen Stilllegung. Bei Lage im Wasserschutzgebiet müssen die wiederkehrenden Prüfungen bereits alle zweieinhalb Jahre durchgeführt werden . <p>Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen nicht der Prüfpflicht durch Sachverständige.</p>
4	<p>Schadensfälle / Betriebsstörungen</p> <p>Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen muss der Betreiber oder die Betreiberin dafür sorgen, dass Gewässer nicht verunreinigt werden.</p> <p>Kann eine Undichtheit der Anlage nicht sofort behoben werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.</p> <p>Sind wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage ohne geeignete Rückhalteeinrichtung oder in den Untergrund eingedrungen, ist dies unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.</p> <p>Anzeigepflichtig ist, wer Anlagen betreibt, befüllt, instandhält, instandsetzt, reinigt oder prüft.</p>
5	<p>Wichtige Rufnummern:</p> <p>Polizei 110</p> <p>Behörde für Umwelt und Gesundheit / Rufbereitschaft 040/42845 - 22 00</p>

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber und Betreiberinnen
von Heizölverbrauchsanlagen nach § 3 Nummer 6 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 2. April 2002 (HmbGVBl. S 31)

1	<p>Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb</p> <p>Für Behälter und Sicherheitseinrichtungen werden regelmäßig Betriebs- und Bedienungsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Bewahren Sie die Schriftstücke sorgfältig auf!</p>
2	<p>Vorsicht beim Befüllen und Entleeren</p> <p>Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Beim Befüllen der Anlage ist sicherzustellen, dass das Lieferpersonal Zugang zu den Anlagen erhält und sich vor dem Befüllvorgang vom Füllstand der Anlage überzeugt und außerdem überprüft, ob die Anlage und insbesondere die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.</p> <p>Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL von mehr als 1.000 l Volumen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.</p> <p>Einzelne Behälter bis zu einem Volumen von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.</p> <p>Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.</p>
3	<p>Eigenüberwachung</p> <p>Prüfen Sie regelmäßig oberirdische Anlagenteile wie Tank, Rohrleitungen und den Auffangraum durch Sichtprüfungen auf Dichtheit. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigegerät muss das Leckanzeigegerät immer in Betrieb sein; ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Machen Sie sich Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungen. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachbetrieb abschließen.</p>
4	<p>Fachbetriebspflicht</p> <p>Tätigkeiten an Heizöl-Lagerungsanlagen mit mehr als 1.000 l Volumen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 l des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden. Als Nachweis dafür müssen Sie sich von dem von Ihnen beauftragten Fachbetrieb vorlegen lassen: a.) Die Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, wonach der Fachbetrieb zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist oder b) die Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages.</p>
5	<p>Prüfung durch Sachverständige</p> <p>Wenn Ihre Anlage der Prüfpflicht nach § 23 VAwS unterliegt, sind Sie verpflichtet, sie zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige nach § 22 VAwS prüfen zu lassen.</p> <p>Unterirdische Anlagen (unabhängig vom Volumen) müssen vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle fünf Jahre sowie im Falle ihrer Stilllegung und nach einer wesentlichen Änderung durch Sachverständige nach § 22 VAwS geprüft werden. Bei unterirdischen Anlagen im Wasserschutzgebiet müssen die wiederkehrenden Prüfungen bereits alle zweieinhalb Jahre durchgeführt werden .</p> <p>Oberirdische Anlagen, die neu errichtet sind und ein Volumen von mehr als 1.000 l haben, müssen vor ihrer Inbetriebnahme einmalig geprüft werden. Wiederkehrend prüfpflichtig durch den Sachverständigen sind oberirdische Anlagen mit einem Volumen von mehr als 10.000 l. Außerdem bedürfen Anlagen über 10.000 l Volumen der Sachverständigenprüfung im Fall ihrer Stilllegung, nach einer wesentlichen Änderung oder bei der Wiederinbetriebnahme nach einer Stilllegung.</p> <p>Bei oberirdischen Anlagen im Wasserschutzgebiet setzt die Prüfpflicht durch Sachverständige bereits ab einem Volumen von mehr als 1.000 l ein.</p> <p>Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, müssen Sie diese unverzüglich beseitigen lassen (Fachbetriebspflicht nach Ziffer 4 beachten!). Im Fall von erheblichen Mängeln bedarf deren Beseitigung der Nachprüfung durch den Sachverständigen. Bei gefährlichen Mängeln bzw. wenn die Anlage auszulaufen droht, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederinbetriebnahme ist erst nach Vorlage einer Sachverständigenbestätigung bei der zuständigen Wasserbehörde zulässig.</p>
6	<p>Schadensfall</p> <p>Nehmen Sie die Anlage bei Schadensfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist. Informieren Sie unverzüglich die nächste Polizeidienststelle oder die Behörde für Umwelt und Gesundheit, Telefon: 040/42845-2200 (Rufbereitschaft).</p>

Merkblatt

für die Erstellung eines Anlagenkatasters gemäß § 11 VAwS

Für Anlagen der Gefährdungsstufe D nach § 6 Absatz 3 VAwS haben Anlagenbetreiber oder Anlagenbetreiberinnen gemäß § 11 VAwS in Verbindung mit § 28 Absatz 5 des Hamburgischen Wassergesetzes grundsätzlich ein Anlagenkataster zu erstellen. Bei anderen Anlagen kann die zuständige Behörde ein Anlagenkataster im Einzelfall verlangen, wenn von ihnen erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.

Ziel des Anlagenkatasters ist es sicherzustellen, dass Betreiber bzw. Betreiberinnen alle für den Gewässerschutz wichtigen Informationen über ihre Anlagen in einer übersichtlichen Form zur Verfügung haben. Im Allgemeinen ist das Anlagenkataster der Betriebsanweisung nach § 3 Nummer 6 VAwS übergeordnet und schließt sie ein. Sofern für mehrere nahe beieinander liegende Anlagen jeweils Anlagenkataster erforderlich sind, können sie in einem gemeinsamen Kataster zusammengefasst werden.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Inhalt des Anlagenkatasters
 Das Anlagenkataster besteht im Regelfall aus einem oder mehreren Bestandsplänen einschließlich Entwässerungsplan und einer Datei, welche im Allgemeinen folgende Merkmale enthalten soll:</p> <p>1.1 Allgemeine Angaben
 Name, Firmenbezeichnung
 Anschrift /Erreichbarkeit
 Gewässerschutzbeauftragter</p> <p>1.2 Anlage
 Bezeichnung der Anlage
 Art der Anlage
 Teilanlagen
 wesentliche Abmessungen der Anlage
 maßgebliche Betriebseinheit nach § 6 Absatz 3 VAwS</p> <p>1.3 Lage
 Ort der Anlage
 Lage zu Schutzgebieten, Schutzzone
 Lage zu oberirdischen Gewässern, Abstand
 Grundwasserabstand, Deckschichten</p> <p>1.4 Wassergefährdende Stoffe
 eingesetzte wassergefährdende Stoffe
 maßgebende Wassergefährdungsklasse
 Sicherheitsdatenblätter nach § 14 der Chemikalienverordnung</p> <p>1.5 Gefährdungspotenzial
 Gefährdungsstufe nach § 6 Absatz 3 VAwS
 besondere Gefahrenquellen der Anlage
 besondere Merkmale der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes entsprechend Ziffer 1. 4</p> <p>1.6 Behördliche Vorgänge, z. B.
 Anzeigen an die zuständigen Behörden
 Eignungsfeststellungen
 Genehmigungen und Erlaubnisse
 Sanierungsbedarf, Zeit- und Maßnahmenplan</p> <p>1.7 Vorkehrungen und Maßnahmen
 Schutzvorkehrungen (z. B. Auffangvorrichtungen, Leckkontrolle, Leckagesonden, Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber),
 Maßnahmen zur Branderkennung, -bekämpfung und Löschmittelrückhaltung</p> | <p>1.8 Schadensfall
 Alarmpläne,
 Hilfsmaßnahmen im Schadensfall</p> <p>1.9 Überwachung
 betriebliche Überwachung,
 Prüfung durch Sachverständige, Terminpläne</p> <p>1.10 Instandhaltung
 Wartungsmaßnahmen
 regelmäßige und besondere Instandhaltungsmaßnahmen
 Fachbetriebspflicht</p> <p>2. Form des Anlagenkatasters
 Die Form des Anlagenkatasters sollte vor Erstellung mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.
 Ein einheitliches, für alle Anlagen geltendes Formblatt ist zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>3. Fortschreibung des Anlagenkatasters
 Die Fortschreibung ist unmittelbare Betreiberpflicht. Betriebliche Änderungen sind jeweils unverzüglich in das Anlagenkataster aufzunehmen.</p> <p>4. Überwachung des Anlagenkatasters
 Die zuständige Behörde soll die Erstellung und Fortschreibung der Anlagenkataster stichprobenartig überwachen. Diese Prüfung soll sich im Regelfall auf eine allgemeine Prüfung beschränken. Dabei ist vor allem festzustellen, ob das Anlagenkataster vorhanden, vollständig und mängelfrei im Sinne von § 11 Absatz 5 VAwS ist.
 Wenn trotz Aufforderung durch die Behörde fehlende Anlagenkataster nicht erstellt oder offenkundig unvollständige oder sonst mangelhafte Anlagenkataster nicht den Erfordernissen nach § 11 Absatz 5 VAwS entsprechend angepasst werden, kann die Behörde die weitere Überprüfung oder die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS auf Kosten des Anlagenbetreibers oder der Anlagenbetreiberin veranlassen.</p> <p>5. Datenverarbeitung
 Wird das Anlagenkataster mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung geführt oder verlangt die zuständige Behörde dies nach § 11 Absatz 4 Satz 2 VAwS, ist die Datenübermittlung an die Behörde im Allgemeinen als ASCII-Datei vorzusehen. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dabei anzugeben, welche Merkmale in welcher Reihenfolge, mit welcher Zeichenlänge und welchen Trennzeichen abgespeichert sind.</p> |
|--|---|

Merkblatt

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h WHG in Verbindung mit § 15 VAwS Hinweise zur Antragstellung

1. Allgemeines zu den Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind in übersichtlicher Form vollständig vorzulegen. Sind erforderliche Unterlagen noch nicht vorhanden und ist auch ohne sie eine vorläufige Prüfung möglich, kann die zuständige Behörde der insoweit unvollständigen Antragstellung zustimmen. Mit den Antragsunterlagen ist jedoch anzugeben, welche Unterlagen bis zu welchem Termin nachgereicht werden.

Im Regelfall ist ein Antrag mit den Originalunterschriften der Vertretungsberechtigten des Antragstellers in Mappen oder Ordnern im Format DIN A 4 in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Großformatige Pläne, Zeichnungen u.ä. sind so zu falten, dass sie ohne Ausheftung aufgefaltet werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, dass der Zeichnungsinhalt gleichzeitig mit dem zugehörigen Textteil einsehbar ist.

Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen u.ä. sind die Nordrichtung sowie die Hoch- und Rechtswerte (Gauß-Krüger-Koordinaten) einzutragen.

Auf jedem Blatt der Antragsunterlagen ist durch eine Datumsangabe der Bearbeitungsstand deutlich zu machen, damit bei späteren Ergänzungen oder Korrekturen leicht erkennbar ist, um welche Fassung es sich handelt.

Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden Teile farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben.

2. Bestandteile des Antrages

Die Antragsunterlagen sind im Regelfall wie folgt zu gliedern. Die Mustergliederungen beziehen sich auf eine Anlage einschließlich Auffangvorrichtungen. Bei Anträgen, die sich nur auf Teile von Anlagen beziehen, ist die Gliederung entsprechend anzupassen.

2.1 Eignungsfeststellung

1. Antragsschreiben mit Liste der Antragsunterlagen
2. Lageplan, Umgebungsplan
3. Anlagenbeschreibung und Anlagenzeichnungen einschließlich Entwässerungsplan
4. Liste der vorgesehenen wassergefährdenden Stoffe
5. Berechnung des Anlagenvolumens
6. Ermittlung der Gefährdungsstufe
7. Werkstoffunterlagen, geprüfte statische Nachweise
8. Dichtheits- und Beständigkeitsnachweise
9. Sicherheitseinrichtungen
10. Berechnung des Auffangvolumens, Nachweise zur Dichtheit und Beständigkeit der Auffangflächen, Nachweis des Löschwasserrückhalts
11. Alarmplan, Maßnahmen zum Zurückhalten wassergefährdender Stoffe
12. Einbau- und Betriebsanweisungen
13. Überwachungskonzept
14. Vorhandene Zulassungen (Ersetzungswirkung) und Bewertungen

2.2. Bauartzulassung

Grundsätzlich sind die oben in Nummer 2.1 unter Ziffern 1 bis 14 genannten Antragsunterlagen erforderlich. Ausgenommen sind Unterlagen, die sich auf den Aufstellungsort beziehen und wegen der Standortgebundenheit der wasserrechtlichen Bauartzulassung nicht in Betracht kommen, z. B. Lageplan und Umgebungsplan.

Zusätzlich ist neben der Überwachung beim Anlagenbetrieb (siehe oben Nummer 2.1 Ziffer 13) auch Art und Umfang der Eigen- und Fremdüberwachung bei der Herstellung der Anlage bzw. des Anlagenteiles anzugeben.

2.3 Hinweise zu den Unterlagen, erforderlicher Inhalt

2.3.1 Antrag

Der Antrag soll in kurz gefasster Form angeben, für welche Anlage oder welches Anlagenteil mit genauer Bezeichnung eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung beantragt wird.

2.3.2 Lage

Bei Anträgen auf Eignungsfeststellung sind Standort und Umgebung der Anlage mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk,
- Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten,
- Abstände zu Gewässern,
- Nachbaranlagen.

Bei der Prüfung der Lage der Anlage und ihrer Umgebung ist auch zu ermitteln, ob die Anlage am vorgesehenen Ort zulässig ist. Dabei ist vor allem auf Schutzgebiete zu achten.

Der Standort ist in einer topografischen Karte, Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000, einzutragen. Für die Anlage wichtige Merkmale des Standortes, wie Schutzgebiete oder benachbarte Anlagen, sind ebenfalls darzustellen. Der Kartenausschnitt soll so gewählt werden, dass ein Gebiet mit einem Radius von 2 km um die Anlage dargestellt ist

Ist die Anlage Teil eines Betriebes, ist ergänzend ein Werksplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude und Anlagen sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen zu versehen. Die beantragte Anlage ist deutlich zu kennzeichnen.

2.3.3 Anlagenbeschreibung

In kurz gefasster Form soll angegeben werden, welchem Zweck die Anlage dient und mit welchen Nebeneinrichtungen sie verbunden ist.

Das Anlagenschema soll die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlichen. Erforderlichenfalls ist es durch eine kurze Beschreibung zu ergänzen. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder nach DIN 28004, Teil 1 und andere Skizzen nützlich sein.

Mit den weiteren Anlagenzeichnungen sind alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale darzustellen, wie Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen.

Die wesentlichen Abmessungen der Anlage, soweit sie nicht unmittelbar den Anlagenzeichnungen zu entnehmen sind, sind anzugeben.

Der Entwässerungsplan (nur erforderlich im Eignungsfeststellungsverfahren) muss alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Leitungslängen und Gefälleverhältnisse dargestellt werden.

2.3.4 Wassergefährdende Stoffe

Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe haben maßgebende Bedeutung für das Gefährdungspotenzial der Anlage. Anzugeben sind in der Regel:

- Stoffname, wissenschaftliche Bezeichnung des Stoffes oder der Einzelstoffe in Zubereitungen nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry),
- CAS-Nr.,
- Stoff-Nr. entsprechend der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) nach § 19 g Absatz 5 WHG vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger 98a vom 29. Mai 1999),
- Wassergefährdungsklasse,
- gegebenenfalls Gefahrklasse nach VbF,
- Stoffmenge und/oder Stoffdurchsatz,
- Verwendungszweck des Stoffes wie z. B. Rohstoff, Hilfsstoff, Produkt.

Bei reinen Stoffen ist die Wassergefährdungsklasse, soweit im Anhang 2 nicht enthalten, entsprechend dem Anhang 3 und bei Gemischen entsprechend dem Anhang 4 zur VwVwS nach § 19 g Absatz 5 WHG zu ermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung, die nach dem 1. Juni 1999 (In-Kraft-Treten der VwVwS) erstellt worden sind, sind dem Antrag beizufügen.

Ergänzend ist beim Vorhandensein mehrerer wassergefährdender Stoffe die für die Anlage maßgebende Wassergefährdungsklasse anzugeben. Hierbei ist nach Nummer 6.2 der Vollzugshinweise VAWS die höchste Wassergefährdungsklasse maßgebend, falls das Volumen des zugehörigen Stoffes mehr als 3 % des Gesamtvolumens beträgt. Ist der Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse anzusetzen.

2.3.5 Maßgebliche Betriebseinheit und deren Volumen

Das Volumen der für die Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlage maßgeblichen Betriebseinheit ist zu ermitteln und anzugeben.

2.3.6 Gefährdungsstufe

Anhand des Volumens der maßgeblichen Betriebseinheit und der zugehörigen Wassergefährdungsklasse ist die Gefährdungsstufe nach § 6 Absatz 3 VAWS zu ermitteln und anzugeben.

2.3.7 Standsicherheit, Festigkeit

Mit den geprüften statischen Nachweisen sind die Festigkeit und Standsicherheit der Anlage zu belegen. Diese Nachweise sind nicht vorzulegen, wenn belegt werden kann, dass die Anlage bereits im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren in statischer Hinsicht geprüft worden ist und aus Gründen des Gewässerschutzes keine anderen Berechnungsansätze zu beachten sind.

2.3.8 Dichtheit und Beständigkeit der Anlage

Die Dichtheit und Beständigkeit ist für alle Anlagen und Anlagenteile zu belegen.

Dieses kann geschehen durch:

- Sachverständigengutachten,
- Gutachten einer anerkannten Materialprüfanstalt,
- Referenzobjekte, die der wiederkehrenden Überprüfung durch Sachverständige oder Sachkundige unterliegen,
- Laboruntersuchungen, deren Ergebnisse reproduzierbar sind,
- Resistenzlisten, denen bekannte Randbedingungen zu Grunde liegen und die durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

Die Korrosionsbeständigkeit von Stahl lässt sich auf Grund der DIN 6601 beurteilen.

2.3.9 Sicherheitseinrichtungen

Es sind die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Leckagesonden, Schnellschlusseinrichtungen anzugeben.

2.3.10 Auffangvorrichtungen

Es ist nachzuweisen, dass ausreichende Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese entsprechend Nummer 2.3.8 dicht und beständig sind.

2.3.11 Maßnahmen im Schadensfall

Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden, und welche Maßnahmen vorgesehen sind. Im Fall der Eignungsfeststellung ist insbesondere darauf einzugehen, welche Stellen wie alarmiert werden und wie ausgelaufene wassergefährdende Stoffe zurückgehalten und entsorgt werden sollen.

2.3.12 Errichtung und Betrieb

Auf Errichtung und Betrieb ist insoweit einzugehen, wie dies für die Sicherheit der Anlage hinsichtlich des Gewässerschutzes von Bedeutung ist. Vor allem ist anzugeben, wie die Qualität der Werkstoffe und ihre ordnungsgemäße Verbindung sichergestellt werden (z. B. bei Herstellung von Beschichtungen vor Ort). Weiterhin ist anzugeben, welche betrieblichen Vorsorgemaßnahmen erforderlich sind, z. B. zum Schutz einer Beschichtung.

2.3.13 Überwachung

Das Überwachungskonzept im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens soll alle für die betriebliche Eigenüberwachung und die vorgesehene Überwachung durch anerkannte Sachverständige erforderlichen Angaben enthalten.

Bei Antrag auf wasserrechtliche Bauartzulassung ist außerdem die Eigen- und Fremdüberwachung bei der Herstellung anzugeben.

2.3.14 Vorhandene Zulassungen

Durch Vorlage bereits vorhandener baurechtlicher oder gerätesicherheitsrechtlicher Zulassungen, z. B. für Überfüllsicherungen, entfällt eine erneute Prüfung der entsprechenden Anlagenteile.

Merkblatt

Hinweise zum Überwachungsvertrag als Ersatz für die Sachverständigenprüfung nach den Voraussetzungen von § 23 Absatz 3 VAwS

1. Allgemeines

Nach der Regelung von § 23 Absatz 3 VAwS entfällt die wiederkehrende Prüfung¹⁾ durch den Sachverständigen für oberirdische Anlagen für flüssige und gasförmige Stoffe der Gefährdungsstufe C außerhalb von Schutzgebieten, wenn der Betreiber einer solchen Anlage gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, dass er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abgeschlossen hat, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann.

Anlagenbetreiber haben auf Grund von § 19 i WHG umfangreiche Betreiberpflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Dichtheit ihrer Anlagen und die Funktionsfähigkeit der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Es steht ihnen frei, sich bei dieser Aufgabe der Dienste eines Fachbetriebes nach § 19 1 WHG zu bedienen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn sie ihren Betreiberpflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen.

Mit dem Überwachungsvertrag nach § 19 i Absatz 2 WHG werden von dem Anlagenbetreiber bzw. der Anlagenbetreiberin die ihm oder ihr obliegenden Betreiberpflichten auf den Fachbetrieb übertragen.

Die Vorschrift des § 23 Absatz 3 ist insbesondere für solche Fälle gedacht, in denen Überwachungsverträge mit Fachbetrieben aus den genannten Gründen ohnehin bereits vorliegen. Sie ist insofern als Erleichterung für den Betreiber bzw. die Betreiberin zu verstehen, ohne dass daraus Abstriche im Hinblick auf den sicheren Betrieb der Anlage folgen, weil davon auszugehen ist, dass die Sicherheit der Anlage auch ohne die Sachverständigenprüfung bereits auf Grund der qualifizierten Überwachung durch den Fachbetrieb gewährleistet ist (Vermeidung von Übermaß). Dem Abschluss eines Überwachungsvertrages, um hauptsächlich die Sachverständigenprüfung durch die Fachbetriebsüberwachung zu ersetzen, dürften in der Regel wirtschaftliche Gesichtspunkte entgegenstehen.

Für den Fachbetrieb besteht das Erfordernis, die Anlage in relativ engen zeitlichen Abständen zu kontrollieren.

Grundsätzlich sollte bei den Fachbetriebskontrollen ein Turnus von 1 mal jährlich nicht unterschritten werden. Anderenfalls würde der vom Gesetzgeber mit dem Instrument des Überwachungsvertrages verfolgte Zweck nicht mehr erfüllt.

Dabei ist es durchaus möglich, bei der Ausgestaltung der einzelnen Kontrollen – abhängig vom Einzelfall – zu differenzieren. Einfachen jährlichen Augenscheinkontrollen könnten in Abständen von jeweils drei bis fünf Jahren weitergehende technische Inspektionen folgen.

2. Qualifikation des Fachbetriebes

Der Fachbetrieb muss die Anlage gesamtheitlich beurteilen können.

Das setzt voraus, dass er entsprechend § 19 1 WHG über die Fachbetriebeigenschaften für die Tätigkeiten „Einbauen/Aufstellen“ und/oder „Instandhalten/Instandsetzen“ verfügt.

Fachbetriebe, deren Fachbetriebeigenschaft sich auf die Tätigkeit „Reinigen“ beschränkt, sind im Hinblick auf Überwachungsverträge ungeeignet.

3. Nachweis gegenüber der Wasserbehörde/Mitteilung von Änderungen

Der Wegfall wiederkehrender Prüfungen wird erst wirksam, wenn die Betreiberin oder der Betreiber gegenüber der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen hat, dass ein gültiger Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 1 WHG für die Anlage besteht.

Solange dieser Nachweis nicht geführt wurde, hat die Behörde davon auszugehen, dass von der Ausnahmeregelung kein Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Rechtsfolgen für die Betreiberin oder den Betreiber.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des schriftlichen Vertrages. Dabei ist die Tatsache allein, dass ein Vertrag geschlossen wurde, für die Behörde nicht ausreichend; wesentlich ist vielmehr auch dessen Inhalt, insbesondere in Bezug auf die Festlegungen zur Häufigkeit und zum Umfang der Überwachung (siehe unter Nummer 4).

4. Umfang der Regelleistungen im Überwachungsvertrag, der als Ersatz für die Sachverständigenprüfung vorgesehen ist

Die folgenden Regelleistungen müssen mindestens im Überwachungsvertrag festgeschrieben sein:

- genaue Bezeichnung der einbezogenen Anlage(n);
- Zeitpunkt und Häufigkeit der Überprüfungen;
- Art und Umfang der Überprüfungen mit Ordnungsprüfung und Technischer Prüfung in Anlehnung an Nummer 23 der Vollzugshinweise VAwS (Prüflisten);
- Erstellen von Prüfprotokollen, in denen Mängel benannt werden.

5. Weitere Hinweise

Der Anlagenbetreiber bzw. die Anlagenbetreiberin ist zur Mängelbeseitigung innerhalb einer der Schwere des jeweiligen Mangels angemessenen Frist verpflichtet, für den Fall, dass bei den Überprüfungen durch den Fachbetrieb Mängel entdeckt werden.

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiberinnen haben die Prüfprotokolle fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde jederzeit Einsicht in die Prüfprotokolle zu gewähren.

Für den Fall, dass der Überwachungsvertrag gekündigt oder auf andere Weise unwirksam wird, ist dies der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. In diesem Fall setzt die Pflicht zur regulären Sachverständigenprüfung wieder ein.

¹⁾ Diese Regelung gilt auch für die Prüfung vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und für die Prüfung vor der endgültigen Stilllegung.